

XI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 6. Mai 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um die nachbenannten Gegenstände zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen:

I. Budget für 1831.

Der Senat giebt Seine Erklärung über das Budget und über die Bemerkungen und Anträge der Ehrliebenden Bürgerschaft zu demselben im Nachstehenden ab:

Die Aufnahme in die Linie der 5,300 Rthlr. unter den ungewissen und zufälligen Einnahmen und die vorläufige Verichtigung des Postens für den Schoß nach Maaßgabe des nur erhobenen $\frac{1}{2}$ Procents genehmigt Er.

Die speciellere Aufgabe der Pacht der Fahren und der Miethen für Häuser in der Stadt wird die Ehrliebende Bürgerschaft aus dem Hebungs-Register ersehen können, welches Er zu diesem Zweck dem Bürgerwörthalter hat zustellen lassen.

Den Ansaß der Grundsteuer für die Vorstadt für das laufende Jahr genehmigt der Senat gleichfalls nach dem Vorschlage der Finanz-Deputation.

Die gewünschte Aufgabe wegen der Honorare des Senats hat der Senat entwerfen lassen und theilt sie der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. mit.

Anlage A.

Unter den Missions-Kosten, deren ganzer Betrag des verflossenen Jahres sich auf 6,044 Rthlr. 15 Gr. beläuft, befindet sich der Gehalt des Legations-Secretaires

(46)

tairs

tairs bei der Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt für das verflossene Jahr mit 2,200 Fl. Bekanntlich trifft Bremen die Stimmführung und somit auch die Besoldung des Legations-Secretairs bei dem Bundestage (welcher außerdem keinen Gehalt bezieht) jedes vierte Jahr, der Ueberrest der Ausgabe befaßt die Kosten des Herrn Bundestags-Gesandten zu Frankfurt und eines Kanzlisten daselbst (3,890 Rthlr. 19 Gr.), eine Sendung nach Hannover (254 Rthlr. 24 Gr.) und eine andere nach Lübeck zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts (781 Rthlr. 66 Gr.).

Der Senat ist damit einverstanden, daß von der Verwaltungs-Deputation bei der Seefahrtsschule berathen und darüber berichtet werde, ob und auf welche Weise für die Zukunft der für diese Anstalt erforderliche Zuschuß sich verringern lassen würde.

In Betreff der Pacht der Fährre in der Stadt stimmt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft bei:

Zu Cap. 9, No. 1, Polizei-Ausgaben.

Der Schreiber am Paß-Büreau, dessen Salair im Special-Budget No. 33 unter No. 7 aufgeführt steht, ist bereits im Jahre 1813 gleich bei der Wiederherstellung unserer Verfassung von der damaligen Polizei-Direction angenommen, und es ist der Zeit dessen Gehalt mit Rücksicht auf die am Paß-Büreau vorkommenden mannigfachen Geschäfte, so wie auf die Emolumente, welche der Angestellte in einem ähnlichen Geschäftskreise bis dahin genossen hatte, festgesetzt worden. Eben deshalb aber, weil die Anstellung nicht vom Senate erfolgte, wurde der Schreiber am Paß-Büreau bisher nicht als eigentlicher Staatsdiener angesehen, und ist deshalb der Gehalt desselben nicht auf das Salarien-Conto mit aufgenommen. — Der Ehrliebenden Bürgerschaft kann indessen die Annahme dieses Bediensteten, so wie die Bestimmung seines Gehaltes nicht unbekannt geblieben seyn, da seit dem Jahre 1821 in dem jährlichen Special-Budget der Polizei-Direction regelmäßig der Gehalt des Schreibers am Paß-Büreau mit 400 Rthlr. aufgeführt erscheint, und es ist um so weniger anzunehmen, daß bei der jedesmaligen Bewilligung des Budgets der Polizei-Direction dieser Posten übersehen worden, als im Convente vom 4. April 1823, auf die Bemerkung des Senats:

es sey Ihm angezeigt worden, daß auf dem Special-Budget der Polizei-Direction der Gehalt des Schreibers am Paß-Büreau mit 400 Rthlr. aus Irrthum nicht aufgenommen worden, welches nachzutragen die Finanz-Deputation zu ermächtigen seyn werde;

die Bürgerschaft erwiederte:

Sie habe Sich die Anzeige wegen des ausgelassenen Gehalts des Schreibers am Paß-Büreau zu 400 Rthlr. nachrichtlich bemerkt, und ermächtige auch Ihrerseits die Finanz-Deputation zum Nachtrage desselben.

Der von der Ehrliebenden Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit geäußerte Wunsch: daß die Unterbehörden am Paß-Büreau sich eines zureichenden Benehmens gegen Fremde, welches Standes solche auch seyn mögen, angelegen seyn lassen, scheint darauf

darauf hinzuweisen, daß desfalls Beschwerden geführt worden. In sofern dies der Fall ist, kann der Senat die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es sich empfehlen dürfte, wenn dergleichen Beschwerden von den Betheiligten der vorgesetzten Behörde zur Kunde gebracht würden, damit diese die nöthige Abhülfe zu schaffen dadurch in den Stand gesetzt wird.

Die Berathung über die in Antrag gebrachten Verbesserungen der Straßen in der Vorstadt hält Er für zweckmäßig und trägt der Finanz-Deputation auf, desfallige Vorschläge entwerfen zu lassen.

Weserufer.

Er ist damit einverstanden, daß die Convoye- und Deich-Deputation gemeinschaftlich mit Zuziehung von Sachverständigen Untersuchungen über die Vortheile und Nachtheile der Wiedpflanzungen an der Weser anstelle und die erforderlichen Anordnungen sofort treffe.

Bureau = Kosten, No. 1 bis 4.

Der Senat wird der Finanz-Deputation die erforderlichen Mittheilungen über die im Special-Budget für Copisten und Copialien angelegten Posten machen und die gewünschte Uebersicht der Kosten der Kanzleien und öffentlichen Verwaltungen anfertigen lassen und der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilen.

Stadtgräben.

Der diesjährige hohe Wasserstand in den Stadtgräben, welcher der angestellten Untersuchung zufolge allein dem Durchzuge aus der Weser zuzuschreiben ist, hat den Senat bereits veranlaßt, dem Bau-Inspector Auftrag zu geben, Vorschläge zur Abhülfe vorzulegen.

Anlage des Bremerhavens.

Die von der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem Convente vom 8. April bei Gelegenheit des die Anlage des Bremerhavens betreffenden Theils des Budgets gemachten Anträge haben den Senat veranlaßt, die deshalb bestehende Deputation zu einer Berichtserstattung über die darin angeregten Gegenstände aufzufordern, und da diese bereits erfolgt ist, theilt Er dieselbe der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer weiteren Erklärung über den gedachten Theil des Budgets in der Anlage B. mit.

Anlage B.

Mit Unter-
lagen a. u. b.

Die bei den Ausgaben für den Haven zu Begeßack und die Gassenreinigung geäußerten Wünsche der Ehrliebenden Bürgerschaft, so wie die Beförderung des Verkehrs, wie den Gefahren der hohen Wasserfluthen abzuwehren sey, wird der Senat Sich empfohlen seyn lassen.

Uebrigens genehmigt Er das Budget Seinerseits in allen seinen Theilen, so wie die Verwendung der in Gemäßheit der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bewilligten Summen, und ferner die angetragenen Nachbewilligungen für den Verlust bei der 34. Lotterie und für die Kosten der Schößerhebung.

Der Senat muß es indessen für Seine Pflicht halten, Eine Ehrliebende Bürgerschaft schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß durch das, bis auf die

wenigen vorbemerkten Punkte, nunmehr vereinbarte Budget für die Bedürfnisse des Staatshaushalts im laufenden Jahre noch nicht hinlänglich gesorgt ist.

Denn da

- 1) die Anleihe von 1830 mit dem bewilligten und erhobenen Schosse nicht ganz hat abgetragen werden können, sondern mindestens 18,000 Rthlr. ungedeckt geblieben sind;
- 2) der Ersatz der vorgeschossenen Rückstände des Armen-Instituts aus Ueberschüssen der Lotterien nicht völlig zu erwarten ist, und deshalb diese veranschlagte Einnahme größtentheils ausbleiben wird;
- 3) auf die vollständige Beschaffung der verschiedenen, ebenfalls in Einnahme gestellten Anleihen unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu rechnen ist, und namentlich
- 4) da nicht nur der Reserve-Fonds, welcher sonst zur Aushülfe erschöpfter einzelner Fonds im Laufe des ganzen Jahres bestimmt ist, bereits gänzlich zu den außerordentlichen Militair-Bedürfnissen angewiesen worden und diese überdem noch ein bedeutendes mehr kosten werden;

so ist schon jetzt vollkommen zu übersehen und wird theils schon in dem Berichte der Finanz-Deputation vom 22. Februar d. J. genügend erläutert, theils aus später eingetretenen Umständen leicht erklärlich, daß ungeachtet des anscheinend günstigen Resultats, welches die Aufstellung des eingereichten Entwurfs des Budgets ergibt, die Generalcasse den wirklichen Erfordernissen dieses Jahres kein Genüge zu leisten vermag und daher eine zeitige ernstliche Berathung nothwendig wird, auf welche Weise den sonst ohnehin eintretenden dringenden Verlegenheiten derselben abzuhelpen sey, wozu Er also die Ehrliebende Bürgerschaft aufzufordern Sich verpflichtet achtet.

II. Windler Loose's Meyerstelle zu Uthbremen.

Anlage C.

Sodann hat die Finanz-Deputation dem Senate einen Bericht wegen Verkaufes der Meyerstelle des verstorbenen Windler Loose zu Uthbremen; und

III. Nachbewilligung,

Anlage D.

einen Bericht wegen einer für die Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke erforderlichen Nachbewilligung von 675 Rthlr. eingereicht, welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mittheilt.

IV. Armen- und Mannhaus.

Im Bürger-Convente vom 22. Januar 1830 ist auf den Antrag der Inspection und Administration des Armen- und Mannhauses die Vereinigung beider Stiftungen aufgehoben und die abgesonderte Einrichtung des Mannhauses dieser Behörde überlassen worden.

Dieselbe hat dem Senate angezeigt, daß in der Session vom 12. d. M. die aus dem Vermögen des Armenhauses — für die ausgegebenen Wohnräume der alten Männer

Männern in demselben und für das Aufhören der im Jahre 1696 vereinbarten jährlichen Rente von 40 Rthlr. — an das Mannhaus zu leistende Entschädigung auf 4,000 Rthlr. festgesetzt sey, und auf die Bestätigung dieses Beschlusses angetragen. Der Senat findet bei der Ertheilung derselben kein Bedenken und erwartet darüber die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft.

V. Bundes-Contingent, Vereinigung mit Oldenburg.

Der Senat benutzt die heutige Veranlassung, um Einer Ehrliebenden Bürgerschaft einen, am 19. v. M. zwischen den Hansestädten und dem Großherzoge von Oldenburg abgeschlossenen Vertrag, die Vereinigung der beiderseitigen Bundes-Contingente zu einer Brigade betreffend, hiebei mitzutheilen.

Anlage E.

Nach der Militair-Verfassung des Deutschen Bundes sind bekanntlich die Contingente der Hansestädte der zweiten Division des 10ten Armeecorps zugewiesen. Die innere Organisation dieser, so wie der übrigen gemischten Divisionen, namentlich auch die Formation der Unterabtheilungen, ist den Regierungen der theilhaftigen Staaten überlassen.

Demzufolge fand im Jahre 1821 in Altona eine Conferenz militairischer Bevollmächtigter der zu der gedachten Division gehörigen Staaten Statt, in welcher die Formation einer Brigade von Holstein und einer zweiten von Mecklenburg beschlossen ward; die Bildung einer dritten, aus den Oldenburgischen und Hanseatischen Contingenten, kam aber nicht zu Stande, und es mußten diese Truppen zu zwei getrennten Halbbrigaden bestimmt werden.

Die Miffllichkeit der Stellung einer solchen isolirten kleinen Abtheilung und die Nothwendigkeit der Aufstellung eines eigenen Staabes für dieselbe, ließen bei der neuerdings angeordneten Mobilmachung der Contingente eine Abänderung jenes Verhältnisses dringend wünschen, weshalb denn von Seiten der Städte ein Antrag auf die Vereinigung der Contingente zu einer Brigade an den Großherzog von Oldenburg gerichtet, und nach dessen willfähriger Aufnahme über die näheren Bestimmungen der vorliegende Vertrag abgeschlossen worden ist. Da eingegangenen Nachrichten zufolge das Einverständniß der übrigen bei diesem Vertrage theilhaftigen Staaten theils bereits ausdrücklich erklärt worden, theils keinem Zweifel unterliegt, so sieht der Senat nun einer beifälligen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über diesen Gegenstand entgegen, um solches Einverständniß auch Namens unsers Freistaates bezeugen zu können.

VI. Bundes-Contingent, Completirung und Ausrüstung.

Die Militair-Deputation hat dem Senate einen Bericht über die Kosten der Ausrüstung unsers Contingents und die hieraus und aus der nothwendig gewordenen Ergänzung desselben entstandene Vergrößerung unserer laufenden Ausgaben eingereicht, den Derselbe der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt.

Anlage F.

So bedeutend diese Kosten bereits sind, so werden sie doch noch durch die, sobald es zum Ausmarsche kommt, nöthig werdende Aufstellung der Ersatzmannschaft

und der Cadres der Reserve, sowie durch verschiedene, theils auf unsere Militair-Verhältnisse mit den Schwesterstädten sich beziehende, theils durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung des Deutschen Militair-Wesens erforderlich werdenden Ausgaben vergrößert. Hieher gehört zunächst:

- a. die Vergütung, welche wir an Hamburg für die Mehr-Kosten der Cavallerie und Artillerie-Ausrüstung zu zahlen haben;
- b. unser matricularmäßiger Beitrag zu der Besoldung und den Kosten der Staabe der Brigade, der Division und des Corps, zu denen die Hanseatischen Contingente gehören, wogegen wir
- c. eine ähnliche Vergütung von Lübeck für den Bataillons-Staab u. s. w. zu reclamiren haben werden.

Die vorläufig an Hamburg zu machende Vergütung dürfte für die zu der Luxemburger Expedition bestimmte Mannschaft nicht auf weniger als 7,000 Rthlr. anzuschlagen seyn, und da man daselbst gegenwärtig mit der Rüstung, wozu diese Gelder erforderlich sind, beschäftigt ist, so wird auch auf die ehestens zu erwartende Aufforderung für die Zahlung derselben zu sorgen seyn, wozu der Senat die Ehrerbietende Bürgerschaft auffordert, indem Er Ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber das heute in Vortrag Gekommene und von der Eöblichen Bürgerschaft in Berathung Gezogene erklärt Sich Selbstige in Folgendem:

Zu I.:

Budget für 1831,

dankt Sie für die verschiedenen gegebenen Aufklärungen, so wie Ihr der Beitritt Eines Hochweisen Raths zu mehreren Ihrer Anträge angenehm zu vernehmen gewesen ist.

Für die Missions-Kosten bewilligt Sie nunmehr die volle im Budget aufgenommene Summe von 8000 Rthlr. und hat Sie wegen Aufnahme des siebenten Posten im Special-Budget No. 33 auf das diesjährige Budget, bei dessen falls gegebener Aufklärung, nichts weiter zu erinnern.

Ueber Bureau-Kosten erwartet Sie die heute zugesicherte Mittheilung und wird Eine Eöbliche Bürgerschaft Sich sodann des Weiteren über das bisher Ausgesetzte erklären.

B r e m e r

Bremerhaven,

dankt Sie recht sehr für den gegebenen ausführlichen Bericht. Bei dem vielseitigen Umfang dieses wichtigen Gegenstandes setzt Sie darüber für heute Ihre Erklärung aus.

Betreff desjenigen, worauf die löbliche Bürgerschaft aufmerksam gemacht werden wollen, daß die veranschlagten Einnahmen nicht zu den erforderlichen Ausgaben hinreichen werden, so wird Sie vor Ablauf des 3ten Quartals vorab einen näheren Bericht der Finanz-Deputation erwartend bleiben und alsdann zeitig nicht ermangeln, über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Sich zu berathen und darüber angemessene Vorschläge zu machen.

Zu II.:

Freikauf der Meyerstelle des Windeler Loose,

genehmigt Sie Ihrerseits den angeregten Freikauf und das dieserhalb im Berichte Angeführte.

Zu III.:

Nachbewilligungen.

Aus den dafür sprechenden Gründen genehmigt Sie die laut Bericht verlangten 675 Rthlr. und deren Verwendung zu dem angegebenen Zwecke aus der Staatscasse.

Zu IV.:

Armen- und Mannhaus,

findet Sie Ihrerseits bei der angeregten zu ertheilenden Bestätigung nichts zu erinnern.

Zu V.:

Bundes-Contingent, Vereinigung mit Oldenburg,

genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft Ihrerseits den vorgelegten Vertrag, und ersucht den Hochweisen Rath, solchen für unsern Freistaat Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Zu VI.:

Bundes-Contingent, Completirung und Ausrüstung,

genehmigt und bewilligt Sie das dieserhalb im Bericht Aufgeführte, mit Ausnahme des Postens für Gewehre, indem durch Umtauschung der alten gebrauchten mit denen der Bürgerwehr eine Ersparung wird eintreten können, und somit wird nunmehr der Militair-Deputation, außer den bereits zugewiesenen 10,000 Rthlr., annoch 4000 Rthlr. auf die Staats-Casse anzuweisen seyn und Ihrerseits angewiesen. Sie bedingt indeß dieses dahin, daß Ein Hochweiser Rath über eine demnächstige Reduction des Feld-Bataillons durch Beurlaubung, bis auf $\frac{1}{2}$ der Mannschaft, nach darüber am

30. März und näher am 8. April d. J., Seite 148, gemachten Antrag, Ihr beipflichte und darüber die gewünschte Zusicherung ertheile.

Wegen der an Hamburg zu leistenden Vergütung glaubt Eine Köbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung für heute aussetzen zu können; zu dem ferneren Gedeihen des Staatswohls erbittet Sie aber des Allmächtigen Segen.

Schluß: Antwort des Senats.

Durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft auf die heutigen Anträge des Senats, und zwar

zu I.:

Budget für 1831,

findet Er diesen Gegenstand bis auf die noch von Ihr ausgesetzten Punkte vereinbart, und beauftragt die Finanz-Deputation auch Seinerseits mit dem erforderlichen Berichte über den angeregten Gegenstand.

Zu II. und III. genehmigt Er ebenfalls diese Anträge der Finanz-Deputation.

Zu V.:

Bundes-Contingent, Vereinigung mit Oldenburg.

Dieser Gegenstand ist durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Seinem Antrage erledigt, und wird Er deshalb das Erforderliche verfügen.

Zu VI.:

Bundes-Contingent, Completirung und Ausrüstung.

Der Senat muß wegen des über diesen Gegenstand von der Ehrliebenden Bürgerschaft Vorgetragenen Seine Erklärung einer andern Gelegenheit vorbehalten, und entläßt daher unter Erbittung des göttlichen Segens für das fernere Gedeihen unsers Gemeinwesens Dieselbe für heute.

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r e c h n u n g

der

Senats-Honorare für das Jahr 1831.

	Honorare.	Ehrenwein.	Außer- ordentliche Zulage.	Total.
I. Die Bürgermeister.				
Der älteste Herr Bürgermeister, als in der Anciennetät des ganzen Raths der 7 ^{te} in Classe II der nach 1815 gewählte	2,300	à 2 Dhm. 240	250	2,790
die 3 andern Herren Bürgermeister, als in der Anciennetät der 9 ^{te} , 10 ^{te} und 11 ^{te} in Classe III daselbst	6,300	720	200	7,220
II. Die Senatoren vor 1815.				
Die 4 ältesten Herren in der ersten Senatoren- Classe à 2500 Rthlr.	10,000	960	200	11,160
die 4 nächstfolgenden Herren in der 2. Classe à 2300 Rthlr.	9,200	960	—	10,160
1 Herr in der 3. Classe à 2100 Rthlr.	2,100	240	—	2,340
III. Die Senatoren u. Syndiker nach 1815.				
3 Herren in der 4. Classe à 1900 Rthlr. . .	5,700	720	—	6,420
4 Herren in der 5. Classe à 1700 Rthlr. . .	6,800	à 1 Dhm. 480	—	7,280
5 Herren in der 6. Classe à 1600 Rthlr. . .	8,000	600	—	8,600
5 Herren in der 7. Classe à 1500 Rthlr. . .	7,500	600	—	8,100
IV. Ordentliche Zulage.				
Die 4 Bürgermeister à 500 Rthlr.	2,000	—	—	2,000
die beiden Gerichts-Directoren à 150 Rthlr. . .	300	240	—	540
die Polizei-Direction.	—	120	—	120
Der Archivar	850	—	—	850
Herr Doct. Gondela, als Pension	—	—	800	800
	61,050	5,880	1,450	68,380

B e m e r k u n g.

1830 war bis zum Abgang des damaligen ältesten Herrn des
Raths

ein Herr mehr in der Classe III vor 1815 mit

Rthlr. Grote.

2,100 —

ein Herr weniger in der Classe IV nach 1816 mit. . .

1,900 —

also eine Mehrausgabe anzuschlagen von Rt.

200 —

Dagegen hatte der zweite Herr Syndicus noch 8 Monate wegen des
Nachjahres monatlich mit 41 Rthlr. 48 Gr. zu entbehren, die
der Generalcasse zuströmen mit

333

24

Es waren also 1830 weniger erforderlich als 1831 . . . Rt.

133

24

welches mit den Totalsummen in den Budgets von 1830 und 1831 übereinstimmt.

Anlage B.,
mit Unter-Anlagen a. u. b.
zu dem Antrage des Senats.

Siebenter Bericht der Deputation

wegen

Anlage des Bremerhavens.

Indem die Deputation in Gemäßheit erfolgter Genehmigung eines in dem Bürger-Convente vom 8. April statt gefundenen Antrages, zu der gegenwärtigen Berichterstattung sich aufgefordert findet, übergiebt sie unter Bezugnahme auf jenen Antrag zuvörderst

A. eine ausführliche Rechnung über sämtliche bis zum
Schlusse des Jahres 1830 für den Bremerhaven ver-
wandte Gelder

und begleitet dieselbe mit folgenden Bemerkungen:

Zu I. Ankauf der von den Einwohnern des Fleckens Lehe erworbenen Ländereien. Für den 2ten Ankauf oder die additionellen 7 Juck Landes, welche zum Behuf des Deich-Anschlusses erworben wurden, sind in den Budgets von 1829 und 1830 3,775 Rthlr. 68 Gr. bewilligt worden, es haben aber, um diese durch die erforderliche Gränzberichtigung sehr schwierig gewordene Verhandlung zu Stande zu bringen und den Leher Fahrweg, der früher auf unserer Seite des Schlafdeichs ging, nach der Leher Seite verlegen zu können, noch ein paar Schlippen zur Ueberfahrt über den Leher Weserdeich gemacht und außerdem der Capital-Betrag der Communal-Lasten an den Flecken Lehe vergütet und die Vermessungskosten von uns bezahlt werden müssen, welches alles die Mehrausgabe von 261 Rthlr. 17 Gr. verursacht hat. Es bleiben auf den ganzen Verlauf der verschiedenen Kaufsummen, welcher mit Zuziehung der angedeuteten Kosten 43,185 Rthlr. 14 Gr. beträgt, noch 2,055 Rthlr. 30 Gr. rückständig, welche die Deputation, um der reineren Rechnung willen gern abgetragen hätte; da aber die Interessenten in dem ersten Kauf-Contracte sich das Recht, das Capital gegen Vergütung von 4 pEt. Zinsen stehen zu lassen, vorbehalten haben, so wird bis zur Einforderung des Postens derselbe in unsern jährlichen Budgets vor der Linie erscheinen müssen.

Zu III, IV, V. Bau der Schleuse, des Binnenhavens und Außenhavens. Diese 3 Theile wurden an die Unternehmer, wie die Deputation in ihrem dritten

Berichte gemeldet hat, im Jahre 1827 für die Summe von 833,090 Fl. im Ganzen verdingen, wovon auf

die Schleuse . . .	390,000 Fl. oder	195,000 Rthlr.,
den Binnenhaven	363,090 : "	181,545 "
den Außenhaven .	80,000 : "	40,000 "

kamen, und für die Verbreiterung des Binnenhavens wurden später noch 5,000 Rthlr. bewilligt, auf welche Summe jetzt noch für den Binnenhaven 4,218 Cfl 13 s oder circa 2,120 Rthlr. und für den Außenhaven 16,000 Cfl oder circa 8,000 Rthlr. rückständig sind.

Zu VI. Die eigentliche Vergrößerung des Außenhavens wurde im Jahre 1829 mit den Unternehmern zu 14,076 Rthlr. 18 Gr. accordirt und ist dazu beschafft worden; hinsichtlich der übrigen in dieser Rubrik bezeichneten Arbeiten und Ausgaben bezieht sich dieselbe auf die Special-Budgets von 1829 und 1830.

Zu VII. bis XI.

Zu XIII. bis XVIII.

Zu XX. bis XXIX.

werden die in der Rechnung angeführten Hindeutungen genügen, um sich darauf beziehen zu können.

Zu XII. XIX. und XXX. glaubt sie noch die folgenden Erläuterungen hinzufügen zu müssen.

Zu XII. Für Feuerlöschungs-Anstalten sind im Ganzen 1,262 Rthlr. 70 Gr. verausgabt worden, wofür zwar keine specielle Ermächtigung erfolgt, jedoch von der Deputation bereits im Convente vom 16. Mai 1828 in ihrem vierten Berichte als auf ein unentbehrliches Erforderniß aufmerksam gemacht worden ist. Und diese Unentbehrlichkeit der Einrichtung an einem Orte, wo während des Baues eine Menge von hölzernen Buden und Strohhütten die Feuergefahr für die Einwohner und die dem Staate gehörenden Gebäude so sehr vergrößerten, war denn auch Veranlassung für die Deputation, gleich im Semmer 1828 zur Anschaffung einer sehr guten Sprünge, eines Anbringers und anderer Geräthschaften zu schreiten, und ein Sprünghaus bauen zu lassen, welche Einrichtung die obgedachte Ausgabe veranlaßt hat, auf das Budget aber zu bringen übersehen worden ist.

Zu XIX. verschiedene Arbeiten außer dem Contracte, wofür im Budget von 1830 800 bis 1,000 Rthlr. veranschlagt worden. In den Bestücken über die Anlage der Schleuse, des Binnen- und Außenhavens wurde ein Tarif festgesetzt, wonach die während des Baues sich ergebende Vermehrung oder Verminderung der Arbeiten pro et contra vergütet oder in Abzug gebracht werden sollten. Es haben nun keine wesentliche Modificationen außer der Verbreiterung des Binnenhavens und der Vergrößerung des Außenhavens, worüber separatim contrahirt worden, sich ergeben, jedoch zeigte sich bei der Grundlegung der Schleuse das Terrain im tiefen Grunde

Grunde viel weniger günstig als man erwartet hatte, indem sich hier ein weicher schlammiger Grund vorfand, welcher, wenn die Schleuse noch ein paar Fuß niedriger hätte gelegt werden müssen, vielleicht dem ganzen Werke verderblich geworden wäre. In vorzüglichem Grade fand sich dieses an dem nördlichen Ende der Schleuse, da wo dieselbe sich dem Binnenhaven anschließt und die Fundirung der Fächer-Pforten zu legen war, dergestalt, daß das in dem schlammigen Boden befindliche Wasser die 30 Fuß tief in den Grund eingeschlagenen Pfähle wieder herauszutreiben anfing. Da nun aber grade in diesem Theile der Schleuse die geringste Unebenheit des Bodens die Bewegung der Pforten gehindert hätte, so wurde eine Verstärkung der 3 Balkenlagen über den Pfählen erforderlich, um der Möglichkeit des Austreibens des Fundaments vorzubeugen, was denn auch durch eine geschickte Eintheilung dieser Verstärkung vollkommen erreicht worden, so daß nachher nichts der Art wieder zum Vorschein gekommen ist. Diese Arbeit und ein eisernes Geländer oben auf der Schleusen-Mauer, nebst einigen Sachen von geringerem Belange machen den Gegenstand dieser Verwendung aus.

Zu XXX. Verschiedene Ausgaben. Unter dieser Rubrik sind jährlich 6 bis 800 Rthlr. aufs Budget genommen worden, um davon die Reise- und Inspections-Kosten, kleine Gratificationen, Brief- und Geldporto und kleine unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten. In den ersten drei Jahren 1827, 1828 und 1829 erscheinen in denselben außer den obengenannten Kosten die Ausgaben für die Feier der Grundsteinlegung der Schleuse und für das am Eingange und in der äußern Mauer derselben angebrachte Bremer-Wappen. Im Jahre 1830 ist die dafür bewilligte Summe um circa 1,300 Rthlr. überschritten worden, wofür die Deputation die Entschuldigung darin zu finden hofft, daß bei jedem Bau von einiger Bedeutung gegen die Zeit der Vollendung desselben sich einige unumgängliche Mehr-Ausgaben dieser Art finden. Die Summen, wodurch diese Rubrik im Jahre 1830 so hoch angelaufen, bestehen in folgenden:

- 1) Defen für die Zimmer im Amt- und Havenhause . . . 305 Rt. 57 Gr.
- 2) für Steinhauer-Arbeiten an demselben 511 " — "
- 3) Kupferbedeckung des Frontispiece und Blisableiter . . 413 " 12 "
- 4) Englischen Cement, um dasselbe zum Schutz gegen den
Schlagregen damit abzupußen 409 " 28 "
- 5) Feuer-Assicuranz auf 5 Jahre 215 " 36 "

und sie bemerkt dabei, daß die drei Posten zu 2, 3 und 4 den Unternehmern, welche den Bau des Amthauses bei der ersten Verdingung als eine außer dem Bestecke liegende Arbeit gewissermaßen überher zu machen angenommen hatten, als nicht besonders bedungene Gegenstände auch nicht aufgebürdet werden konnten.

Das Resultat der Rechnung ergibt, daß am Schlusse des Jahres 1830 die Summe der Verwendungen sich auf 556,119 Rthlr. 71 Gr. belaufen hat.

B. Zu dem von der Bürgerschaft beehrten gutachtlichen Berichte über das, was für die verwandten Kosten bis jetzt wirklich erreicht worden und ob das Geleistete den Contracten und seiner Bestimmung als gut und untadelhaft entspricht,

übergehend, glaubt die Deputation in ihren Mittheilungen wiederum einigermaßen der Zeitordnung folgen zu können, in welcher die Arbeiten angefangen und fortgesetzt sind. Sie beginnt daher mit der Schleuse. Dieses kostbare Werk, dessen Boden 20 Rheinl. Fuß unter dem O Punkt von gewöhnlich Hochwasser liegt, ist in allen seinen Theilen zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit, mit dem größten Fleiße, der möglichsten Präcision und unlängbarer Dauerhaftigkeit ausgeführt worden, und entspricht allen davon gehegten Erwartungen; die Pforten öffnen und schließen sich mit einer verhältnißmäßigen Leichtigkeit, so daß nicht nur die Durchlassung der Schiffe mit Schnelligkeit geschieht, sondern auch vermittelst des Spülens durch die Fächerthüren die Reinhaltung des Außenhavens von der Anschlammung sehr erleichtert wird. Auch die Erwartung, daß selbst im Winter, bei nicht gar zu strenger Kälte, der freie Gebrauch der Thüren nicht aufhören würde, hat sich in dem vergangenen Winter bestätigt, wo, als der Geestfluß schon ganz übergefroren und das Eis für Menschen passirbar war, dennoch die Schleuse und der Außenhafen vom Eise rein gehalten wurden.

Die Anlegung des Binnenhavens ist in der contractmäßigen Länge von 200 Ruthen Rheinländisch oder 2,600 Fuß Bremsch und der Breite von 200 Fuß im Wasserspiegel, gegen 150 Fuß im Boden des Bassins, bei 1 Fuß größerer Tiefe als die Schleuse ausgeführt worden. Die ganze Tiefe desselben von der Oberfläche des Terrains ist etwa 29 Fuß und die Wassertiefe 17 bis 18; sie kann aber auch auf 22 Fuß erforderlichen Falls gebracht werden. Die Faschinen-Wände dieses Bassins sind contractmäßig durch die erforderlichen Eichenbalken und Gordings geschützt, die ausgegrabene Erde aber zur Aufführung des neuen Deichs und zur Berebnung und Erhöhung des Terrains verwandt worden. Bei der Ausführung dieses Baues haben die Unternehmer mit erheblichen, von der Beschaffenheit des Terrains und dessen ursprünglicher Formation herrührenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, indem durch die bei der Ausgrabung des Bassins sowohl als der Schleuse, und bei den Versuchen zum Brunnengraben angestellten Untersuchungen sich ergab, daß 45 Fuß bis 50 Fuß tief unter der Oberfläche des Terrains ein mooriger Grund und unter diesem erst Sand sich befindet, die 45 bis 50 Fuß aber aus allmählig angeschlammtem Grunde von sehr verschiedener Beschaffenheit bestehen. Es muß wohl in dieser Beschaffenheit der Erdschichten zu suchen seyn, daß mehreremale, aller Vorsicht ungeachtet, nach dem Aufrichten der Wände, diese, namentlich an der östlichen Seite des Bassins an einigen Stellen von dem da hinter liegenden Erdreich eingedrückt wurden, daher die Arbeit aufs neue gemacht und mit der stehen gebliebenen in Verbindung gebracht werden mußte. Dies hat denn zur Folge gehabt, daß an der eben gedachten östlichen Seite die eichenen Gordings nicht auf der ganzen Länge von 2,600 Fuß vollkommen in der Schnur stehen, ein Umstand der dem Auge des Sachverständigen allerdings unange-

nehm

nehm auffällt, den aber die Deputation für besser hielt, sich gefallen zu lassen, als die Unternehmer zu nöthigen die ganze Arbeit nochmals zu machen; um so mehr, da dieselbe hiedurch eines Theils neuen Gefahren ausgesetzt worden wäre, andererseits die Unternehmer contractmäßig den durch Naturereignisse oder andere unberechenbare Zufälligkeiten an den Werken entstandenen Schaden, nur bis zu dem Belaufe einer gewissen Summe zu tragen hatten, die für den Binnenhaven auf 5,000 Rthlr. gesetzt war, das Weitere aber auf unsere Kosten herzustellen gewesen wäre. Sie hat nun aber die Satisfaction, anzeigen zu können, daß nach der im Herbst 1829 geschehenen Ablieferung oder Uebergabe des Binnenhavens, mit Ausnahme eines kleinen an der Südost-Seite des Bassins stattgefundenen Schadens, der in dem vergangenen Jahre, während welchem den Unternehmern contractmäßig die Unterhaltung oblag, von diesen auch hergestellt wurde, nichts weiter der Art vorgefallen ist und nun auch um so weniger noch von ihr erwartet wird, da alle Erdarbeiten an Solidität und Festigkeit nach Maafgabe der Zeit ihrer Dauer gewinnen.

Zu den mit dem Binnenhaven verbundenen Arbeiten gehören der neue Weserdeich und das Amt- und Havenhaus. Der Deich, welcher unsere Anlagen gegen die Fluthen der Weser und des Meeres zu schützen die Bestimmung hat, ist bis auf 16 Fuß über gewöhnlich Hochwasser erhöht, hat auf $\frac{2}{3}$ der Länge oben eine Breite von 100 Fuß, auf dem andern $\frac{1}{3}$ nach Norden zu eine Breite von 20 Fuß und eine auswendige Dossirung von 10 Fuß auf jeden Fuß Höhe, schließt sich im Norden an den Leher Weser-Deich und den Schlaf-Deich, der auf dieser Seite die Gränze unsers Territoriums ausmacht an, und ist in dem vollkommensten Zustande.

Nicht dieselbe Zufriedenheit kann die Deputation den Unternehmern mit dem Bau des Amt- und Havenhauses bezeugen. Sie hat dabei mancherlei Widerwärtigkeiten erfahren, deren Grund vornehmlich wohl darin zu suchen ist, daß für den Ausbau dieses Hauses, welches, wie schon erwähnt, bei dem Abschlusse des Contracts noch so hinein bedungen wurde, nicht sogleich ein vollständiger Riß entworfen werden konnte, den die Deputation sich vorbehielt, um ihn den demnächstigen Bedürfnissen anzupassen und dann bei dem Fortgange der Arbeiten dieser Hausbau den Unternehmern lästig geworden ist. Sie kann denselben aber doch keinen andern Vorwurf machen, als daß die Keller unter dem Hause nicht wasserdicht sind, hat ihnen aber einstweilen die in der Rechnung angegebene Summe vorenthalten, welche, wenn die Dichtigkeit der Keller beschafft ist, denselben ebenfalls wird ausbezahlt werden müssen.

Die Anlegung des Außenhavens wurde auf dieselbe Tiefe wie die Schleuse, das heißt auf 20 Fuß Rheinländisch unter O oder gewöhnlich Hochwasser projectirt, nachdem zuvor das Bett der Geest und die Mündung dieses Flusses ausgepeilt worden. Diese bei schönem zu solcher Arbeit ganz geeigneten Wetter unternommene Peilung hatte dem alten Havenhause gegenüber bei völliger Ebbe eine Wassertiefe von 5 Fuß, in der eigentlichen Mündung 9 Fuß Tiefe ergeben, so daß bei mittlerer Fluth, wo dieselbe 10 bis 11 Fuß anzulaufen pflegt, ein Wasserstand von 19 bis 20 Fuß Bremischer Maasse zur Zeit der voll aufgelaufenen Fluth oder Hochwasser, in der Mündung der Geest erwartet werden mußte. Dem Außenhaven die Tiefe zu

geben, welche die eigentliche Geest-Mündung hatte, erschien als die zu lösende Aufgabe; darüber hinaus zu gehen, konnte als überflüssig angesehen und angenommen werden, daß wir eine größere Tiefe, als der lebendige Strom des Geestflusses in seinem Bette sich bahnt, in dem ruhigen Wasser des Außenhavens nicht würden halten können. Auf eine Tiefe also von 20 Fuß Bremenisch zur Hochwasserzeit bei gewöhnlicher Fluth wurde die Anlage gemacht und dabei weiter von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß die meisten diesen Strom besuchenden Seeschiffe nicht über 16 Fuß tief gehen, daß nur wenige zwischen 17 und 18 Fuß denselben frequentiren, und Schiffe zwischen 18 und 20 Fuß auf der Weser zu den Seltenheiten gehören. Es wurde ferner, da der Binnenhaven zum eigentlichen Aufenthalt der Schiffer bestimmt war, davon ausgegangen, daß dieser Außenhaven nicht die Bestimmung haben könne, zum Ankerplaz für dieselben zu dienen, sondern nur die, den Zugang nach und von der Schleuse zu bilden, und wenn später auf den Wunsch einiger Seeschiffer der Versuch gemacht wurde, denselben so einzurichten, daß einige Schiffe darin möchten liegen können, so wies sich doch solches später als unvereinbar mit den allgemeinen Interessen des Havens aus, in welcher Hinsicht die Deputation sich auf ihren vierten am 1. Mai 1829 erteilten Bericht bezieht.

Wenn daher die Tiefe des Außenhavens gleich der Schleuse auf 20 Fuß Rheinländisch, welches etwa 21½ Fuß Bremer Maasse ausmacht, gesetzt wurde, so geschah es in der Ansicht, theils daß die Deputation es in ihrer Macht hatte, von der tieferen Ausgrabung abzustehen, wenn sie unräthlich befunden würde, theils die größere Tiefe benutzen zu können, wenn die Umstände es wünschenswerth machten.

Im Jahre 1830 sind nun die Arbeiten des Vorhavens in so weit beendigt, daß alle von den Unternehmern zu liefernde Werke contractmäßig und untadelhaft abgeliefert und die Austiefung bis auf einen Fuß vollendet worden, welcher im Laufe des gegenwärtigen Sommers noch wird ausgetieft werden. Contractmäßig sind den Unternehmern darauf 8000 Rthlr. inne behalten.

Von den übrigen Arbeiten sind die Erhöhung und Verstärkung des Schirmdeichs, die Verstärkung des Schlafdeichs und die Ausfüllung des Terrains zur Aufahrt von der Chaussee nach dem Deich vollendet. Der Schirmdeich, der etwas versallen und von sehr ungleicher Höhe war, ist dadurch auf eine gleichförmige Höhe von 14 Fuß über O gebracht und sichert unsern Havenbezirk gegen die Wasserfluthen von der Geest her, wie der Schlafdeich unsere Landgränze gegen das Gericht Lehe und zugleich eine zweite Schutzwehr gegen Wassersnoth bildet, wenn eine solche durch Deichbrüche unterhalb desselben entstehen sollte.

Bis so weit sind die Werke als vollendet zu betrachten und die Deputation kann nicht anders als bezeugen, daß die eigentlichen Havenwerke, auf welche es hier vornehmlich ankommt, und auf welche, wie sie glaubt, der von der Bürgerschaft gemachte Antrag eines Gutachtens gerichtet ist, nämlich die Schleuse, der Binnenhaven und Außenhaven contractmäßig, gut und zu ihrer Zufriedenheit abgeliefert worden, daß die Unternehmer bemüht gewesen sind, das beste Material zu liefern und die
sämmt-

sämmtlichen Arbeiten auf die möglichst dauerhafte Weise herzustellen, so wie denn auch, daß der Directeur des Baues, der Baurath van Konzelen, das in ihn gesetzte Vertrauen bewährt und in allen Stücken sich als ein treuer und ehrenwerther Beamter bewiesen hat.

Was nun

C. den im Convente vom 8. April ferner begehrten gutachtlichen Bericht und Kosten-Anschlag

- 1) aller Arbeiten zu gänzlicher Vollendung des Havens sowohl, als aller nothwendigen Neben-Anlagen,
- 2) aller Arbeiten und Ausgaben zur Beschützung und Unterhaltung dieser Anstalt jetzt und für die nächsten Jahre, mit besonderer Berücksichtigung einer entsprechenden Sicherheit der Steinböschung und der Nothwendigkeit einer beständigen Ausbaggerung des Außenhavens,
- 3) aller Verwaltungskosten und der dabei angestellten oder noch anzustellenden Beamten und Bediensteten

anbetrifft, so hat die Deputation

zu 1. anzuzeigen, daß die bereits begonnenen Arbeiten, wofür die Ausgaben der Hauptsache nach bereits bewilligt oder die ergänzende Bewilligung, so weit sie bis jetzt sich berechnen läßt, im diesjährigen Budget nachgesucht ist, eigentlich den Schluß desselben ausmachen, was sie die Anlage vom Bremerhaven nennen möchte, so, daß sie keine neuen erheblichen Arbeiten namhaft zu machen hat.

Es ist ihr der Antrag gemacht worden, daß in dem Binnenhaven zu mehrerer Befestigung der Schiffe eine Anzahl Pfähle eingeschlagen werden möchten; sie glaubt aber dem Bedürfnisse, welches diesen Antrag veranlaßt hat, auf eine weniger kostspielige, den Haven nicht wie die Pfähle verengende Weise durch Bojer abhelfen zu können, welche an schwere im Grunde versenkte Steine befestigt werden. Im vorigen Jahre ist der Versuch mit 4 dergleichen Bojers gemacht worden, wovon zwar 3, welche an einem einfachen Steine befestigt waren, nicht genügend befunden worden, der 4te aber, dessen Kette durch 2 auf einander liegende Steine geschlungen wurde, sich bis jetzt bewährt hat.

Es wird ferner erforderlich seyn, wenn die Frequenz der Schiffe im Haven sich vermehrt, zur Verhütung von Feuersgefahr ein paar Kochhäuser längst dem Binnenhaven für die Mannschaften der Schiffe anzulegen; die Ausgabe dafür kann aber so bedeutend nicht seyn und ist jedenfalls für jetzt noch nicht nöthig.

Die Deputation steht sich mithin der Forderung von Bewilligungen für neue namhaft zu machende Anlagen überhoben; da aber die Bürgerschaft eine Uebersicht zu erhalten gewünscht hat, wie hoch die Kosten der im Werke stehenden Anlagen sich noch belaufen können, so ertheilt sie dieselbe im folgenden, indem sie an das Special-

Budget von 1831 sich bezieht und ihre weitem Mittheilungen über die einzelnen Gegenstände an diese knüpft:

- a. Für die rückständigen Leher Kaufgelder ist noch in Anschlag zu bringen Rt. 2,055 : 30
- b. Für den letzten Termin des Außenhavens " 8,000 : —
- c. Das Innebehaltene für den Binnenhaven " 2,120 : —
- d. Für die Prahmsfähre, die im vorigen Jahre wegen Mangels an Pflastersteinen zur Verpflasterung des Zuganges nicht fertig geliefert werden konnte, wofür 3,500 Rthlr. bewilligt und bis Ende 1830 2,903 Rthlr. 5 Gr. verausgabt sind, dürfte noch erforderlich seyn " 700 : —
- e. Für die Befriedigung der Schlafdeichs: Gränze, wofür 1,500 Rthlr. bewilligt und 1108 Rthlr. 42 Gr. verausgabt sind, noch " 400 : —
- f. Für die Chaussee. Diese Anlage, wofür 7,500 Rthlr. bewilligt worden, sollte größtentheils im vorigen Jahre beendet werden, wegen Schwierigkeit in der Anschaffung der Pflastersteine haben aber nicht so große Fortschritte damit gemacht werden können, als erwartet wurde. Die Erdarbeiten sind größtentheils vollendet und ein Theil der Steine angefahren, verwandt ist bis Ende 1830 2,697 Rt. 9 Gr., mithin auf die bewilligte Summe noch rückständig " 4,800 : —
wegen größerer Theuerung der Steine dürfte aber ein plus erforderlich seyn von " 800 : —
- g. Für die Steinböschung. Im vorigen Jahre sind Behuf dieses Werks für Materialien und die erforderlichen Vorbereitungen 4,218 Rthlr. 54 Gr. verwandt worden und die Unmöglichkeit, die erforderlichen Lieferungen eines quantität großer Steine aus dem benachbarten Hannoverschen früher als in diesem Frühjahr und Sommer vervollständigt zu erhalten, hat auch daran größere Fortschritte zu machen gehindert. Jetzt ist damit fortgefahren und das Werk wird im Laufe dieses Jahres beendet werden. Auf die bewilligte Summe von 15,750 Rthlr. sind noch " 11,500 : —
rückständig, und die Deputation hofft damit auszukommen, ohne es zuversichtlich versprechen zu können, da bei dieser Anlage gleich wie bei der Chaussee die Schwierigkeit der Stein-Lieferung eine Vertheuerung verursachen kann.
- h. Für Kettenanker und 3 Duc d'Alben wurden im vorigen Jahre 1,500 Rthlr. und für den Krahn im Binnenhaven 700 Rthlr. bewilligt. Es ist ein Anker vor der Mündung der

der Geest ausgelegt worden, aber ein zweiter wird noch erforderlich seyn. Es sind ferner 2 Duc d'Alben an dem südlichen Geest-Ufer gesetzt und dafür 437 Rt. 26 Gr. verausgabt worden, der dritte ist noch nicht eingeschlagen, um nach dem weiteren Bedürfnisse der Schifffahrt den schicklichsten Platz dafür zu wählen; für den Krahn im Binnenhaven sind 611 Rt. 20 Gr. verwendet, mithin von diesen 3 Gegenständen noch übrig circa Rt. 1,170 : — welche die Deputation, in sofern diese Summe nicht von diesen Gegenständen absorbiert wird, zu den Bojers im Binnenhaven mit verwenden zu dürfen vorschlägt.

- i. Für die Nebengebäude des Amt- und Havenhauses und die Befriedigung des dazu gehörenden Hof- und Gartenplatzes sind 2,500 Rt. bewilligt, und nachdem im vorigen Jahre 1,857 Rt. 24 Gr. verwandt worden, noch zu diesem Zweck übrig circa " 650 : — zur Vollendung derselben dürfte aber noch außerdem . . . " 550 : — erforderlich seyn.
- k. In dem diesjährigen Budget hat die Deputation vorgeschlagen, die bisherigen hölzernen Wohnungen der Unternehmer anzukaufen, um dieselben theils zur Wohnung für den Schleusenmeister und die Schleusenknechte, theils zum Magazin für das erforderliche Haven-Inventarium einzurichten. Da über den Kaufpreis noch mit den Unternehmern verhandelt werden muß, so sind die Kosten nicht genau zu bestimmen, dürften aber so wie in dem Budget angegeben worden, sich bestreiten lassen mit " 1,500 : —
- l. Auf die an den Baurath van Konzelen zu zahlende Gratification sind noch " 2,000 : — rückständig. Die demselben im vorigen Jahre geleistete Abschlags-Zahlung glaubte die Deputation ihm mit Billigkeit nicht vorenthalten zu können, weil ihre Uebereinkunft mit demselben ihn berechnigte, die Bezahlung des Ganzen nach Vollendung des Baues der Schleuse, des Binnen- und Außenhavens zu fordern.
- m. Für die gewöhnliche Rubrik: verschiedene Kosten, als Reisekosten u. s. w. sind dieses Jahr wiederum " 500 : — aufs Budget genommen, so wie
- n. für die Anschaffung einiger Mobilien und das erforderliche Haven-Inventarium " 1000 : — und endlich

- für den Abkauf der dem Flecken Lehe gebührenden Communal-Lasten auf die von der Krone Hannover erworbenen circa 75 Morgen Rt. 293 : 48

Diese auf die gedachten im Jahre 1818 von der Hannoverischen Regierung den Leher Einwohnern abgekauften und nun an uns übergegangenen Ländereien haftende Lasten, sind bis zu unserer Acquisition jährlich durch die Land-Drostei zu Stade bezahlt worden, die nun aber begreiflicherweise damit nicht fortfahren will und den Flecken Lehe mit seinen desfallsigen Ansprüchen an uns verwiesen hat.

Die Summe der sämtlichen obgenannten, zu der Anlage von Bremerhaven noch zu rechnenden Arbeiten und Ausgaben ist demnach auf Rt. 38,039 : 6 anzuschlagen.

Die Deputation giebt bei dieser Gelegenheit anheim, sie zu autorisiren, das alte auf dem Schirm-Deiche belegene Havenhaus bei sich darbietender Gelegenheit zu verkaufen; einstweilen ist dasselbe bis zum bevorstehenden Herbst vermietet.

Zu 2 u. 3. Die unter diesen Nummern geforderten Aufgaben glaubt die Deputation in ihren Mittheilungen in Eins fassen zu können und nur zunächst bevorworten zu müssen, daß sie für dasjenige, was in den nächsten Jahren für die Erhaltung und Beschützung der Werke erforderlich seyn dürfte, noch kein richtiges Maaß hat und dasselbe erst von der Erfahrung erwarten kann. Es sind in diesem Jahre unter der Rubrik: *Unterhaltung der Werke*, 300 Rthlr. für die Schleuse und den Binnenhaven aufs Budget genommen, worunter 130 Rthlr. für die Erbauung eines Kastens — quasi Schilderhauses — sich befinden, der den Schleusenknechten in der Nacht oder bei stürmischem Wetter bei Verrichtung ihrer Functionen dann und wann Obdach geben soll; und die Deputation glaubt, daß die Verwendung in den nächsten 2 bis 3 Jahren für diese beiden Werke nur unbedeutend seyn kann, so wie sie auch für die Sicherheit und künftige Unterhaltung der jetzt im Bau befindlichen Steinböschung des westlichen Havenhoofds kein Erforderniß bedeutender Verwendungen erwartet. Dagegen wird die Reinhaltung des Außenhavens eine größere Verwendung erforderlich machen, weil die Anschlammung in demselben bedeutend ist. Eine sehr wesentliche Hülfe haben wir zwar durch das Spülen der Schleuse, wodurch in einem großen Theile des Außenhavens das Niederschlagen des Schlammes gehindert wird, allein je weiter von der Schleuse, desto mehr vermindert sich die Wirkung des Spülens, so daß in der Mündung des Außenhavens und vor demselben zur Baggerung geschritten werden muß. Bis zum nächsten Herbst geht diese Arbeit noch für Rechnung der Unternehmer, nachher für die unsrige, und wenn diese Veränderung eintritt so wird nach der einjährigen Erfahrung der Unternehmer sich ein Ueberschlag der Kosten machen lassen. Was die Deputation dafür in diesem Jahre auf das Budget zu nehmen angetragen hat, konnte bei dem gänzlichen Mangel an Erfahrung darin, nur oberflächlich seyn — es ist die Anschaffung von 10 Baggerschiffen nebst Apparat vor:

vorgeschlagen, welche auf 500 Rthlr. gerechnet worden, so wie die gleiche Summe für Arbeitslohn, von welcher lehtern sie hofft, daß die circa 4 Monat, welche uns in diesem Jahre treffen, sie nicht erschöpfen werden.

Der Baurath van Konzelen hat die Ansicht, daß eine große Erleichterung des Reinhaltens durch eine Maschine zu beschaffen seyn werde, welche durch eine einfache Vorrichtung den auf dem Boden niedergesetzten Schlamm, kurz vor der Zeit des Spülens auflöfere und aufwühle, wodurch denn allerdings die Wirkung der Schleuse vergrößert und die Kosten des Baggers vermindert würden. Wenn die Untersuchungen über die Nützlichkeit und Ausführbarkeit einer solchen Maschine, welche auf etwa 2,000 Rthlr. angeschlagen wird, zur Reife gekommen und geprüft worden sind, so wird sich die Deputation die weitere Anfrage erlauben, ob eine solche Maschine anzufertigen ist, indem sie für jezt noch nicht darauf anträgt.

Was nun die Gehalte der angestellten oder noch anzustellenden Beamten und Bediensteten betrifft, so hält sie dafür, daß mit Ende dieses Jahres diejenigen der beiden Unterausscher — Droste und v. d. Haven —, welche bis dahin erforderlich sind, werden wegfallen können, und daß daher außer dem Amtmann und dem erforderlichen Polizei-Personal von einigen Dragonern, so wie dem Havenmeister, dem bekanntlich ein Gehalt von 500 Rthlr. ausgesetzt worden, ein Schleusenmeister, dem ein Gehalt von etwa 400 Rthlr. auszusetzen seyn dürfte, zwei Schleusenknechte mit 4 Rthlr. Wochenlohn und ein Havenknecht mit 10 bis 12½ Rthlr. monatlich genügen werden, in sofern nicht der hoffentlich zunehmende Wachsthum des Etablissements die Anstellung anderer Beamten erforderlich macht, für welche dann der Staat eben in dem Wachsthum desselben Entschädigung und Rechtfertigung finden wird. So ist z. B. die Anstellung von ein paar tüchtigen Havenlootsen zum Ein- und Ausbringen der Schiffe erforderlich, wozu bisher der dem Havenmeister ad interim zugestandene Havenknecht mit gebraucht worden; die Deputation wünscht aber für dieselben nicht eine Anstellung mit fixem Gehalte vorzuschlagen, sondern wie es überall gebräuchlich ist, ihre Remuneration den, den Haven frequentirenden Schiffen aufzulegen, zu welchem Ende sie jedoch wiederum des Beistandes der Kaufmannschaft bedarf, um die Frequenz des Hafens zu vergrößern, weil darauf allein die Anstellung tüchtiger Subjecte gegründet werden kann, die begreiflicherweise sich nicht finden, wenn sie nicht ihr tägliches Brod davon haben.

Es wird indeß in Beziehung auf den mit der Krone Hannover über die Abtretung des Bezirks von Bremerhaven abgeschlossenen Vertrag und zwar in Gemäßheit des Art. VIII. 7. b. die jährlich an Hannover zu zahlende Aversional-Summe den jährlichen Ausgaben beizurechnen seyn, welche zufolge Schreibens des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11. April d. J. für die ersten 25 Jahre unsers Besizes die Summa von 168 Rthlr. 13 gGr. 10 Pf. in Conventions-Münze beträgt.

Die Deputation hofft mit diesem Berichte den erfolgten Aufforderungen genügt zu haben und benützt nun noch denselben zu den nachfolgenden Mittheilungen über einige Verwaltungs-Gegenstände:

- a. Es ist ihre Ansicht, daß es zweckmäßig seyn wird, die Erhebung des Fährgeldes von der großen Prahmfähre in der Folge zu verpachten. Da es aber erforderlich ist, vorher einen Maassstab für das davon zu erwartende Einkommen zu finden, so hat sie vorläufig einen Fährknecht gegen verhältnißmäßige Vergütung mit der Erhebung des Fährgeldes, unter Aufsicht des Amtmanns, beauftragt, welche in den 3 letzten Monaten des vergangenen Jahres 59 Rthlr. 30 Gr. aufgebracht hat. Das Fährgeld ist auf $\frac{1}{2}$ Groten für den Fußgänger und 6 Grote für den Wagen gesetzt worden. Es wird damit
- b. nach Vollendung der Chaussee eine mäßige Weggelds-Erhebung in Verbindung zu bringen seyn, worüber sie sich vorbehält, zu gehöriger Zeit ihre Anträge zu machen.
- c. In Gemäßheit ihres sechsten am 18. December 1829 abgestatteten Berichts und der darauf erfolgten Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft hat sie den südöstlichen Theil des Havenbezirks, so weit derselbe in Norden durch eine von dem Hause des Zimmerbaas Cornelius nach dem Haven-Bassin gezogene Linie begrenzt wird, in Straßen einteilen und diese mit Bäumen bepflanzen und bezeichnen lassen, nach einer Karte, deren Vorlegung hiebei erfolgt. Es befinden sich in dieser Abtheilung 250 auf Grundzins auszuethuende Bauplätze, wovon im vorigen Jahre 8 Plätze für den Betrag von 280 Rthlr. Weinkaufs abgegeben worden und wofür ein jährlicher Grundzins von 140 Rthlr. zu entrichten ist. Seitdem sind noch 2 Plätze für 60 Rthlr. Weinkaufs und 30 Rthlr. jährlichen Grundzins abgenommen und die Grundbriefe darüber ausfertigt worden, $4\frac{1}{2}$ andere Plätze aber besprochen, worüber die Ausfertigung der Grundbriefe in den nächsten Tagen zu erwarten ist.

Was die von den Colonisten zu zahlenden Steuern und Abgaben betrifft, so erlaubt sich die Deputation anheim zu geben, daß eine definitive Beschlußnahme darüber für jetzt noch ausgesetzt werden möge. Jedenfalls sind dieselben den Bremischen Gesetzen unterworfen und es dürfte namentlich paßlich seyn, sie mit einer Grundsteuer analog mit den in unserm übrigen Gebiete befolgten Grundsätzen zu belegen; da aber die Häuser dieser Colonisten jetzt erst im Bauen begriffen sind, der Bau unstreitig mit manchen Aufopferungen für dieselben verknüpft ist und ihr Erwerb erst nach vollendetem Bau und bei zunehmender Frequenz des Havens einigermaßen blühend werden kann, so dürfte eine zu frühe Belastung derselben mit Steuern dem Emporkommen des jungen Havenorts leicht nachtheilig werden und die Concurrenz der Anbauer vermindern.

Die Deputation hätte gewünscht, mit diesem Bericht auch die Nachricht von der Vollendung der Hannoverschen von Burg nach Bremerhaven führenden Chaussee verbinden zu können; es scheint aber, daß die Schwierigkeiten des Terrains, über welches dieselbe geführt wird, und welches wir theilweise in unsrer Nachbarschaft zu beurtheilen Gelegenheit haben, der Vervollständigung dieses großen Werks mehr Hindernisse

dernisse in den Weg gelegt haben, als worauf gerechnet worden. Inzwischen ist ein großer Theil des Weges fertig, wenn gleich die Passage darüber noch nicht erlaubt wird, und von Seiten des Königlich Hannoverschen Cabinets-Ministerii ist die Zusage dem Senat erteilt worden, daß unablässig mit den Arbeiten fortgefahen werden solle. Es ist daher noch in diesem Jahre die Vollendung desselben zu erwarten.

Indem die Deputation ihren gegenwärtigen Bericht hiemit endigt, glaubt sie es an der Zeit, noch einige Worte über die Vorurtheile zu erwähnen, welche gegen das neue Haven-Etablissement sich erhoben, und sowohl gegen den Haven selbst als die großen durch denselben hervorgerufenen Ausgaben gerichtet sind. Was die ersteren anbelangt, so beruhen sie größtentheils auf Mißverständniß oder Irrthum und um diese Behauptung zu rechtfertigen, möge es erlaubt seyn folgende Thatsachen anzuführen:

a. Die Kahnschiffahrt nach und von Bremen betreffend.

Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß die Kahnfracht nicht theurer ist als zwischen Bremen und Großensiel, und daß die Kahnschiffer die erstere Reise gleich gern als die letztere machen, da die weitere Entfernung durch größere Sicherheit im Haven und schnellere Expedition einmal gegen das andere gerechnet sich compensirt; durch größere Sicherheit, weil zum Großensiel der Kahn bei stürmischem Wetter nicht an der Seite des Seeschiffes, um zu laden, liegen darf, unbeladen aber daselbst nicht völlig sicher liegt, während im Haven das Aus- und Einladen bei jedem Wetter und des beständig ruhigen Wassers wegen auch schneller geschehen kann, wodurch denn zugleich die schnellere Expedition bewirkt wird.

Es ist geäußert worden, daß die Kähne nicht mit jedem Winde aus der Geest kommen können, also oftmals nachdem sie beladen sind, liegen bleiben müssen, während die zum Großensiel oder Brake beladenen Kähne mit demselben Winde, der jene in der Geest zurück hält, an die Stadt segeln. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß die Kähne bei jedem Winde, außer bei Sturm aus S. W. und West, aus der Geest ihre Reise aufwärts befördern können. In solchem widrigen Falle können sie im Haven laden und müssen dann freilich den Sturm abwarten — dagegen können sie zum Großensiel zwar bei dem Sturme aufsegeln aber nicht laden, so daß jenes sich verbietet, wenn dieses nicht vor dem Sturme geschehen ist.

Für die Controlirung der richtigen Ablieferung der Güter wird aber die Kaufmannschaft ohne Zweifel in Bremerhaven mehr Gewähr finden. Diese Controle beruht einzig auf richtiger Abnahme des Gewichts oder bei flüssigen Waaren auf richtiger Abnahme der Maaße, und es ist begreiflich, daß in einem Haven, wo keine Bewegung des Wassers ist, dieses mit mehr Präcision geschehen könne, als auf dem Strome, wo mit dem Wasser zugleich auch das Schiff mehr oder weniger bewegt wird.

b. Die Seeschiffe betreffend

ist zunächst einfach zu berechnen, daß bei unserm gegenwärtigen Havengelder-Tarif ein die Weser einkommendes Schiff, wenn es in den Haven legt, bis zu seiner Ab-

fahrt ungefähr halb soviel Abgaben zu entrichten hat, als das Bootsgeld von der Geest bis Brake, die Abgabe für Havengeld u. d. selbst und bei der Abfahrt das Bootsgeld von Brake bis zur Geest betragen. Beim Großensiel und theilweise bei Brake liegen sie vor ihrem Anker, haben in jeder Jahreszeit mehr oder weniger Abschleifung an Tauen und sonstigem Inventar, dann und wann Ungemach von Sturm und Wetter, das in später Jahreszeit sich ungemein vergrößert und beim Eingang nie ohne Gefahr ist, während alle diese Unannehmlichkeiten im Haven, wo sie sich ganz bequem am Lande befestigen und von dem sie jedenfalls früher als von allen andern Ankerplätzen nach See kommen können, vermieden werden. Selbst mitten im Winter können sie im Haven eine Gelegenheit, um nach See zu segeln, abwarten, wie denn am vergangenen 19. Januar, als oberhalb der Strom noch mit Eis bedeckt war, 6 Schiffe aus dem Haven nach See gesegelt sind. Die einzigen Unbequemlichkeiten, welche die Capitains der den Haven besuchenden Schiffe bis jetzt noch haben, sind eine etwas schwierigere Communication mit Bremen, als zu Brake die Fahrt des Dampfschiffs gewährt und diejenigen Entbehrungen, welche ein noch nicht völlig angebauter Ort unvermeidlich mit sich führt. Die erstere dieser Unbequemlichkeiten wird mit der Vollendung der Chaussee aufhören und die andern vermindern sich allmählig mit dem zunehmenden Anbau.

Es ist bei einigen Schiffen über fehlerhaftes Manoeuvre beim Einbringen in den Haven geklagt worden, und ohne diese Beschwerden als ganz grundlos darzustellen, glaubt doch die Deputation behaupten zu können, daß sie sehr übertrieben gewesen sind. Sie hat oben schon angedeutet, wie wünschenswerth es sey, ein paar tüchtige Havenlootsen anzustellen, und so wie Ein solcher bereits unter Aufsicht des Havenmeisters zugerufen wird, so wird sie sich angelegen seyn lassen, für diese und jede andere Vervollkommnung der Einrichtungen zu sorgen, mit denen denn doch im Allgemeinen, wie es ihr erfreulich ist sagen zu können, die Schiffer, welche den Haven besucht haben, zufrieden gewesen sind.

Der zweite Grund zum Vorurtheile geht von dem Kostenpunkte aus, und die Deputation weiß die Belastung, welche für den Staat aus diesem Punkte entstanden ist, wohl zu würdigen. Sie glaubt aber, daß die Anlage des Bremerhavens aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet werden müsse, als dem der die Nützlichkeit einer Unternehmung allein nach der Wahrscheinlichkeit ihres finanziellen Ertrages abmißt, und glaubt auch, daß diese höhere Rücksicht obgewaltet habe, als Rath und Bürgerschaft sich zu der Anlage vereinigten. Hätte man damals darauf gerechnet, daß der Haven den Zins für das ausgelegte Capital in baarer Einnahme aufbringen sollte, so wäre die Anlage unterblieben. Wie aber im bürgerlichen und Privatleben der Mensch in Lagen versetzt werden kann, die ihn zu Anstrengungen für die Erhaltung seiner wichtigsten Interessen veranlassen, so ist es auch im höheren Staatsleben, und so ist in diesem Falle die Sicherung unserer commerciellen Interessen die Veranlassung zur Anlage von Bremerhaven geworden. Unsere commerciellen Interessen bedingen den Wohlstand unseres Gemeinwesens und ihr Flor ist durch die möglichste Freiheit der Entwicklung bedingt. Wenn nun die Schifffahrt eins der wesentlichsten Bestandtheile und Beförderungsmittel unsers Handels und dieser ohne jene für

uns als verloren zu betrachten ist, so dürfte es als eine erfüllte Pflicht gegen unsere Nachkommen anzusehen seyn, daß der Staat die Gelegenheit, welche sich ihm darbot, benutzte, um — wenn auch durch große Geldopfer und Anstrengungen — eine Einrichtung zu schaffen, die darauf berechnet ist, unsere Schiffsahrts-Interessen möglichst vor Abhängigkeit zu sichern. Wir haben bisher uns der Schiffsahrts-Anstalten unserer Nachbarn auf der Weser bedient und werden uns ferner ihrer bedienen; geleitet von der Ueberzeugung, daß unser Wohlstand mit dem ihrigen wie mit dem des gesammten Deutschen Vaterlandes enge zusammen hängt, wollen wir nicht darauf ausgehen ihnen Vortheile zu entziehen, welche der Bremische Handel, wenn er sie ihnen verschafft, auch mit ihnen getheilt hat. Aber Unabhängigkeit von diesen fremden Anstalten mußte gewünscht werden und wenn sie nur durch eine eigene Concurrenz erlangt werden konnte, so ist dies durch Bremerhaven bewirkt worden, und wenn weiter von allen den Beschwerden über Bedrückungen der Schiffsahrt und Rücksichtslosigkeiten mancherlei Art, welche vor der Anlage desselben die Kaufmannschaft bewegten, jetzt wenig oder nichts mehr gehört wird; wenn an die Stelle derselben Willfährigkeit und Freundlichkeit getreten sind, und wir mit allen unsern Nachbarn in völliger Harmonie lebend unsern Staats- und Berufs-Zwecken nachgehen, so mag wohl die Frage aufgeworfen werden, ob ohne das Eintreten der Anlage des Bremerhavens das alles so wäre? Und müßte die Frage verneint werden, so wäre ja schon ein Theil der Zwecke desselben erfüllt und es käme dann nur darauf an dafür zu sorgen, daß nicht durch eine Vernachlässigung desselben uns der erlangte Vortheil entgehe.

Dafür mit zu sorgen, dazu erlaubt sich die Deputation ihre verehrten Mitbürger und namentlich die Kaufmannschaft aufzufordern und die Bereitwilligkeit derselben zur Benutzung unserer Haven-Anstalten in Anspruch zu nehmen. Je mehr dem entsprochen wird, destomehr kann für die Vervollkommenung derselben gethan, destomehr wird allmählig durch Vergrößerung der Aufkünfte des Havens und des Havenorts die Last des Staats vermindert werden.

Die Deputation hofft, daß die Zeit immer näher rücken werde, in welcher sie sich befähigt und veranlaßt finden dürfte, von solchen erfreulichen Resultaten in ihren weiter zu erstattenden Berichten Zeugniß zu geben.

Unter: Anlage a. zu B.

General = Rechnung

über

sämmliche für die Anlage von Bremerhaven bis zum Schlusse des Jahres 1830 verausgabte Gelder.

	Rthlr.	Gr.
I. Ankauf der von den Einwohnern des Flekens Lehe erworbenen Ländereien:		
Der erste Ankauf betrug vide Conv. vom 16. Mai 1828 ad c. 3. des Berichts	Rt. 38,658 : 52	
„ Abkauf der Gemeinde: Lasten von den Ländereien des ersten Ankaufs vide wie oben . . .	489 : 21	
„ zweite Ankauf	4,037 : 13	
	Rt. 43,185 : 14	
Darauf ist bezahlt im Jahre 1827	35,150	31
„ „ 1829	3,524	15
„ „ 1830	2,455	10
	41,129	56
Rückständig sind noch und werden bis zur Einforderung mit 4 pCt. verzinsset	Rt. 2,055 : 30	
II. Ankauf des von der Krone Hannover erworbenen Terrains und der dazu gehörenden alten Haven: Anlage:		
Kaufsumme Conv.: Mze.	Rt. 35,000	
Darauf ist bezahlt im Jahre 1828	Conv.: Mze. Rt. 15,000 : —	13,637 48
„ „ 1829	10,000 : —	9,149 60
„ „ 1830	10,000 : —	9,108 36
	Conv.: Mze. Rt. 35,000 : —	31,896 —
III. Bau der Schleuse, verdingen zu Gulden 390,000 oder Rt. 195,000, wofür im Jahre 1827 bezahlt worden fl. 39,000 od.		19,500 —
„ „ 1828 „ „ „ 149,500 „		74,750 —
„ „ 1829 „ „ „ 191,500 „		95,750 —
„ „ 1830 „ „ „ 10,000 „		5,093 42
Die größere Ausgabe von 93 Rt. 42 Gr. macht der Cours: Unterschied des letzten Termins aus, welcher den Unternehmern dem Contracte gemäß in Wechseln auf Amsterdam zu bezahlen war.		195,093 42
IV. Bau des Bassins oder Binnenhavens, Anlegung des neuen Weserdeichs und darin einverdingener Bau des Amt: und Havenhauses:		
Summe des Verdings	Cfl 363,090 oder Rt. 181,545 : —	
für die Verbreiterung, vide Conv. 16. Mai 1828 ad A. 3. a. des Berichts	10,000 „ 5,000 : —	
	Cfl 373,090 „ Rt. 186,545 : —	

	Rthlr.	Gr.
Darauf ist bezahlt im Jahre 1827 Cfl 36,309:— od.	18,154	36
" " 1828 : 163,390:50 :	81,695	18
" " 1829 : 155,236:— :	77,618	—
" " 1830 : 13,936:37 :	7,085	9
Cfl 368,871:87 :	184,552	63
Rückständig sind noch Cfl 4,218:13 : Rtl. 2,120:—		
Bei der letzten im Jahre 1830 gemachten Zahlung gilt ebenfalls die ad III. gemachte Bemerkung.		
V. Bau des Außenhavens.		
Summe des Verdings Cfl 80,000 oder Rtl. 40,000		
Hierauf ist bezahlt im Jahre 1829 Cfl 8,000 oder	4,000	—
" " 1830 : 56,000 :	28,000	—
Cfl 64,000 :	32,000	—
Rückständig sind noch Cfl 16,000 : Rtl. 8,000:—		
VI. Erweiterung des Außenhavens und damit verbun- dene Arbeiten, Sicherung des alten Hoofdes u., vide Conv. 1. Mai 1829, Special-Budget 1829, 1830, im Jahre 1829	1,923	54
" " 1830	15,839	58
	17,763	40
VII. Vorbereitungen zum Bau, vide Conv. 16. Mai 1828 ad A. 1. des Berichts, Dafür sind verausgabt im Jahre 1827	2,572	52
" " 1828	562	27
	3,135	7
VIII. Ausbau des alten Havenhauses, Erbauung der Wohnung und des Pferdestalls der Dragoner und eines Gefängnisses, vide Conv. 16. Mai 1828 ad D. 1. des Berichts, im Jahre 1827	700	—
" " 1828	2,574	24
	3,274	24
IX. Anlage einer kleinen Prahmfähre über die Geest, vide Conv. 16. Mai 1828 ad C. 1. des Berichts, im Jahre 1827	273	54
" " 1828	136	20
und für Anlegung eines gepflasterten Fahrpfades	25	18
	435	20
X. Herstellung der im October 1827 entstandenen Be- schädigung am alten Pfahlhoofd, vide Conv. 16. Mai 1828 ad D. 1. des Berichts, im Jahre 1828	1,181	6
XI. Abschrägung des Weserufers und Anlegung von Schlickfänger, Bepflanzung des Deichs und der Chaussee mit Bäumen u., vide Conv. 16. Mai 1828, ad B. 4. des Berichts, Special-Budget von 1829, 1830, im Jahre 1828	1,490	—
" " 1829	502	11
" " 1830	1,114	39
	3,106	50

	Nthr.	Gr.
XII. Feuer: Lösungsgeräthe und Sprühenhaus, vide Conv. 16. Mai 1828, ad D. 6. des Berichts, im Jahre 1828: Feuersprüche und Geräthe	1,137	70
" 1830: Sprühenhaus	125	—
	1,262	70
XIII. Große Prahm: Fähr über die Geest, vide Special-Budget 1829 u. 1830, bis Ende 1830 sind dafür ausgelegt	2,903	5
XIV. Auffahrt von der Chaussee nach dem Deich, vide Special-Budget von 1829, 1830, im Jahre 1830	2,600	—
XV. Erhöhung und Verstärkung des Schirm: Deichs, vide Special-Budget von 1830, im Jahre 1830	6,200	—
XVI. Erhöhung und Verstärkung des Schlaf: Deichs, vide Conv. vom 16. Mai 1828, ad B. 2. des Berichts und Special-Budget von 1830, im Jahre 1830	1,227	24
XVII. Befriedigung der Gränze am Schlaf: Deich, vide Special-Budget von 1830, im Jahre 1830	1,108	42
XVIII. Chaussee durch den Haven: Bezirk, vido Special-Budget von 1830, Dafür ist im Jahre 1830 verausgabt	2,697	7
XIX. Verschiedene Arbeiten ausser dem Contract, vide Special-Budget von 1830, im Jahre 1830	791	14
XX. Duc d'Alben an dem südlichen Geestufer, vide Special-Budget von 1830, im Jahre 1830	437	26
XXI. Krahn im Binnenhaven, vide Special-Budget 1830, im Jahre 1830	611	20
XXII. Bau der Wirthschaftsgebäude und Befriedigung des Amthofes, vide Special-Budget 1830, im Jahre 1830	1,857	23
XXIII. Anlegung eines Brunnens, vide Convent vom 16. Mai 1828, ad D. 6. des Berichts, im Jahre 1830	439	12

		Rthlr.	Gr.
XXIV. Steinbofschung am weftlichen Hoofd, vide Special-Budget von 1830, bis zu Ende von 1830 ift von der bewilligten Summe verwendet .		4,218	34
XXV. Unterhaltung und Ausbesserung der alten An- lagen und Gebäude, dafür ift verwandt: im Jahre 1828		82	15
" " 1829		179	16
" " 1830		318	55
		580	14
XXVI. Gehalte der Unter-Auffeher, im Jahre 1727		320	—
" " 1828		1,529	48
" " 1829		1,202	23
" " 1830		1,704	53
		4,756	52
XXVII. Zinfen für die rückftändigen Leher Kaufgelder, im Jahre 1827		170	44
" " 1828		159	65
" " 1829		170	53
" " 1730		151	10
		652	28
XXVIII. Verpflegung der Kranken, vide Conv. vom 16. Mai 1828, zu D. 2. des Berichts, Special-Budget von 1829 und 1830, dafür ift verausgabt im Jahre 1827		201	47
" " 1828		1,741	22
" " 1829		330	3
" " 1830		259	7
		2,532	7
XXIX. Gratification an den Baurath van Konzelen, vide Conv. 16. Mai 1828, ad A. 4. des Berichts, darauf ift im Jahre 1830 abfchläglicb bezahlt		5,000	—
XXX. Verschiedene Ausgaben, dafür ift verwendet im Jahre 1827		860	59
" " 1828		797	54
" " 1829		824	7
" " 1830		2,343	68
		4,826	44

Unter: Anlage h. zu B.

Uebersicht der sämtlichen

I.	Ankauf der von den Einwohnern des Fleckes Lehe erworbenen Ländereien
II.	Ankauf des von der Krone Hannover erworbenen Terrains
III.	Bau der Schleuse
IV.	Bau des Bassins oder Binnenhavens, Anlegung des neuen Weserdeichs und darin einverdungener Bau des Amt- und Havenhauses
V.	Bau des Außenhavens
VI.	Erweiterung des Außenhavens und damit verbundene Arbeiten, Sicherung des alten Hoofdes zc.
VII.	Vorbereitungen zum Bau
VIII.	Ausbau des alten Havenhauses, Erbauung der Wohnung und des Pferdestalls der Dragoner und eines Gefängnisses
IX.	Anlage einer kleinen Prahmfähre über die Geest
X.	Herstellung der im October 1827 entstandenen Beschädigung am alten Pfahlhoofde
XI.	Abschrägung des Weseruferes und Anlegung von Schlickfängern, Bepflanzung des Deichs und der Chaussee mit Bäumen zc.
XII.	Feuer-Löschungsgeräthe und Sprühenhaus
XIII.	Große Prahmfähre über die Geest
XIV.	Auffahrt von der Chaussee nach dem Deiche
XV.	Erhöhung und Verstärkung des Schirmdeichs
XVI.	Erhöhung und Verstärkung des Schlafdeichs
XVII.	Befriedigung der Grenze am Schlafdeiche
XVIII.	Chaussee durch den Havenbezirk
XIX.	Verschiedene Arbeiten außer dem Contracte
XX.	Duc d'Alben an dem südlichen Geestufer
XXI.	Krahn im Binnenhaven
XXII.	Bau der Wirthschaftsgebäude und Befriedigung des Amthofes
XXIII.	Anlegung eines Brunnens
XXIV.	Steinböschung am westlichen Hoofd
XXV.	Unterhaltung und Ausbesserung der alten Anlagen und Gebäude
XXVI.	Gehalte der Unter-Aufseher
XXVII.	Zinsen für die rückständigen Leher Gelder
XXVIII.	Berpflanzung der Kranken
XXIX.	Gratification an den Baurath van Ronzelen
XXX.	Verschiedene Ausgaben

Hiervon ist abzusetzen: die in den Jahren 1827 und 1828 gehaltenen Einnahmen, welche in den folgenden Jahren direct an die Generalcasse gezahlt wurden

Ausgaben für den Bremerhaven.

Im Jahre 1827.		Im Jahre 1828.		Im Jahre 1829.		Im Jahre 1830.		Total sämmlicher 4 Jahre.	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
35,150	31	—	—	3,524	15	2,455	10	41,129	56
—	—	13,637	48	9,149	60	9,108	36	31,896	—
19,500	—	74,750	—	95,750	—	5,093	42	195,093	42
18,154	36	81,695	18	77,618	—	7,085	9	184,552	63
—	—	—	—	4,000	—	28,000	—	32,000	—
—	—	—	—	1,923	54	15,839	58	17,763	40
2,572	52	562	27	—	—	—	—	3,135	7
700	—	2,574	24	—	—	—	—	3,274	24
273	54	161	38	—	—	—	—	435	20
—	—	1,181	6	—	—	—	—	1,181	6
—	—	1,490	—	502	11	1,114	39	3,106	50
—	—	1,137	70	—	—	125	—	1,262	70
—	—	—	—	—	—	2,903	5	2,903	5
—	—	—	—	—	—	2,600	—	2,600	—
—	—	—	—	—	—	6,200	—	6,200	—
—	—	—	—	—	—	12,27	24	1,227	24
—	—	—	—	—	—	1,108	42	1,108	42
—	—	—	—	—	—	2,697	7	2,697	7
—	—	—	—	—	—	791	14	791	14
—	—	—	—	—	—	437	26	437	26
—	—	—	—	—	—	611	20	611	20
—	—	—	—	—	—	1,857	23	1,857	23
—	—	—	—	—	—	439	12	439	12
—	—	—	—	—	—	4,218	34	4,218	34
—	—	82	15	179	16	318	55	580	14
320	—	1,529	48	1,202	23	1,704	53	4,756	52
170	44	159	65	170	53	151	10	652	28
201	47	1,741	22	330	3	259	7	2,532	7
....	..		..		..	5,000	—	5,000	—
860	59	797	54	824	7	2,136	68	4,619	44
77,904	35	181,501	3	195,174	25	103,483	18	558,063	9
300	55	1,642	27					1,943	10
77,603	52	179,858	48					556,119	71

1848		1849		1850		1851		1852		1853		1854		1855		1856		1857		1858		1859		1860					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510
511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540
541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570
571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600
601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630
631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660
661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690
691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720
721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750
751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780
781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810
811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840
841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870
871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900
901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930
931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960
961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990
991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020

Anlage C.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

F i n a n z - D e p u t a t i o n ,
einen

Vergleich mit den Seitenverwandten eines kinderlos verstorbenen Meyers betreffend.

Die Finanz-Deputation beehret sich, über folgenden bei ihrer Verwaltung vorgekommenen Gegenstand zu berichten und um die Genehmigung des von ihr getroffenen Vergleichs zu ersuchen.

Windler Loose, einer der sogenannten Uthbremer Bauern, deren Hoffstellen bekanntlich in der Doventhorvorstadt liegen, starb im März v. J. mit Hinterlassung einer Wittwe, von der die Stelle herrührt, und ohne Kinder.

Die Stelle relevirt meyerrechtlich von der Stadt (ehemals der Intendantur) und von der Administration der geistlichen Güter; ein Theil ist freies Erbland.

Die Wittwe Loose suchte bei den Gutsherrschaften um den Freikauf nach und wurde die Verhandlung nach den von Rath und Bürgerschaft im Convente vom 18. April 1828 vereinbarten Grundsätzen angefangen. Ehe diese zum Abschluß kommen konnte, starb auch die Wittwe Loose im October v. J.

Die Seitenverwandten trugen nun bei den Gutsherrschaften darauf an, sie nach vorgängiger Bemerkung annoch zum Freikauf zuzulassen.

Bei den mancherlei verwickelten Verhältnissen, die in dieser Angelegenheit vorlagen, schien es sich zu empfehlen, auf eine desfallsige Unterhandlung einzugehen.

Denn, abgesehen von den erheblichen Rechts- und Billigkeitsgründen, die Einziehung einer ehemals Haundverschen Meyerstelle bei Ermangelung von Descendenten nicht mit aller Strenge auszuüben, war hier zu erwägen:

- 1) daß die Hofstelle in der Vorstadt liegt, und da mindestens die Gebäude den Allodial-Erben angefallen waren, man ohne Härte das Garten- und Kohl- und nicht wohl davon abreißen konnte, daher mindestens dafür die Fortdauer des Meyernerus zu leidlichen Bedingungen bewilligen mußte.
- 2) Daß nicht alles Land der Stelle von den beiden Gutsherrschaften relevirt, sondern ein Theil desselben erwiesenermaßen Erbland ist, daß sich aber nicht nachweisen läßt, wie viel und welches Land von der einen oder andern Gutsherrschaft abhängt und welches zu dem Erblande zu zählen ist; daß also
- 3) die Auseinandersetzung zwischen den Allodial-Erben und den Gutsherrn in mehrfacher Hinsicht den größten Schwierigkeiten ausgesetzt sein würde, namentlich wegen der Scheidung des Allodii vom Meyergute, dann der Aussonderung des Erblandes und endlich, weil zu dem ganzen Complexus der Stelle, Deiche, Wege, Flethen, Siele und ähnliche Lasten, desgleichen Geschworenschaften und sonstige bauerschaftliche Reihedienste gehören, deren Vertheilung nicht leicht sein würde.

Nach einem Durchschnitt der bei der vorigjährigen allgemeinen Bonitirung und einer nachmaligen besonders vorgenommenen Schätzung, und nach Abschlag der darauf ruhenden Meyergerfälle, Steuern, Deich- und Bauerlasten, ist der reine Werth des zu der Stelle gehörenden Feldlandes auf etwa 12,000 Rthlr. angenommen.

Und weil nach dem Gesetze vom 23. Januar 1826, §. 7, in dem Falle, daß sich nicht angeben läßt, welche Ländereien einer Meyerstelle von der einen oder andern Gutsherrschaft releviren — wie in dieser Sache — das Theilnahmeverhältniß nach der Größe der einer jeden zukommenden Meyergerfälle berechnet werden soll; — nun aber beträgt —

der Meyerzins der Stadt einschließlich der tarifmäßig berechneten Naturalgerfälle	42 Rt. — Gr.
der Meyerzins der geistlichen Güter	3 „ 40 „
der Canon des ehemals freigekauften Landes	4 „ — „
Zusammen . .	49 Rt. 40 Gr.

so war anzunehmen, daß den Allodial-Erben selbst etwa $\frac{2}{25}$ des gesammten Landes, also nach obiger Taxation etwa für den Werth von 950 Rthlr. als Erbland zustehe.

Die Gutsherrschaften glaubten nun unter Berücksichtigung aller vorangedeuteten Verhältnisse etwa Zwei Drittheile des hiernach bleibenden reinen Werths, einschließ-

schließlich der Capitalisirung der Meyergefälle nach dem gesetzlichen Tarif, (welches 1,503 Rthlr. 36 Gr. beträgt) in Anspruch nehmen, darüber aber auch nicht hinausgehen zu dürfen, weil die Stelle außerdem noch mit einer ziemlich großen Schuld belastet ist. Nach dieser solchergestalt ermittelten Basis sind sie demzufolge mit den Allodial-Erben nach langer Verhandlung, unter Vorbehalt der Genehmigung, über eine Freikaufsumme von 8,000 Rthlr. einig geworden, welche diese Erben rein herauszahlen und dafür nun die ganze Stelle als eine gutherrlich freie Erbstelle erhalten würden.

Die Deputation hat sich alsdann mit der Administration der geistlichen Güter dahin verständigt, daß in Gemäßheit des vorangeführten gesetzlichen Grundsatzes sie sich nach Verhältniß der Meyergefälle von resp. 42 Rthlr. und 3 Rthlr. 40 Gr. in diese Summe theilen würden, so daß die Staatskasse etwa 7,158 Rthlr. und die gedachte Administration etwa 842 Rthlr. davon erhalten würden. Die Nebenbedingungen wegen des Termins der jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres zu leistenden Zahlung, der Ablieferung u. dgl. würden noch näher zu vereinbaren seyn, wozu die Deputation sich die Ermächtigung erbittet.

Da nun der Gewinn für die Staatskasse nicht unbedeutend ist und die Deputation auf dem Wege gütlicher Vereinbarung ein Mehreres nicht zu erreichen sieht, es aber zweifelhaft seyn möchte, ob durch jedenfalls sehr schwierige und mißliche Prozesse gegen die einstweilen im Besiz der Stelle sich befindenden Erben größere Vortheile zu erlangen seyn, so hofft sie durch diese Behandlung der Sache die Rechte und das Interesse der Staatskasse mit den bestandenen Meyerverhältnissen möglichst ausgeglichen zu haben und trägt deshalb auf die Genehmigung des von ihr abgeschlossenen Vergleichs an.

Anlage D.,

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz-Deputation

einige

für die Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke
annoch erforderlichen Nachbewilligungen

betreffend.

Die Finanz-Deputation sieht sich genöthigt vorzustellen, daß ihre besonders mit der Verwaltung der dem Staate gehörenden Grundbesitzungen beauftragten Mitglieder angezeigt haben, daß in Folge des letzten Hochwassers und der nach demselben vorgenommenen Untersuchungen folgende Verwendungen sich noch als nothwendig ergaben, die bei der Einreichung ihres Special-Budgets noch nicht von ihnen hätten angegeben werden können.

1) Der untere Theil der Neustadts-Contreescarpe, welche von dem Bären bei den Theerhänfern bis zum Anschluß an den Wolmershauser Werder den Weser-Deich in einer Länge von etwa 1500 Fuß bildet, bedarf einer erheblichen Verstärkung. Es ist schon im vorigen Jahre der Vorschlag dazu gemacht, ihn einigermaßen zu verbessern, allein der anhaltende hohe Wasserstand hat die Ausführung verhindert. Da nun aber dieser Deich im Anfange des März in große Gefahr gerathen und nur mit Mühe gehalten ist, so wird es, um ihn gründlich zu verbessern, erforderlich gehalten, ihn an der äußern Seite um mindestens 4 Fuß auf 6 Fuß steiler Höhe zu verstärken, wozu die Kosten vom Wasserbau-Director auf 250 Rthlr. angeschlagen werden, welcher zugleich die baldigste Vornahme dieser Arbeit empfiehlt.

2) Der sogenannte Armendeich in der Stephani-Vorstadt, welcher einen wichtigen Schutz der ganzen untern Vorstadt abgibt, ist bei der ersten Anlage fast nur von Sand aufgeführt. Es ist daher im vorigen Jahre die gefährlichste Strecke in der Mitte aufgedigelt und mit Kleierde ausgefüllt; bei dem letzten Hochwasser haben sich aber auch an den übrigen sandigen Strecken gefährliche Durchquellungen gezeigt, und es erscheint deshalb nützlich, das Verdichten mit Kleierde auch hier fortzusetzen, welches auf etwa 100 Rthlr. anzuschlagen ist, weil diese Erde mit vielen Schwierigkeiten vom gegenseitigen Weserufer herbeigeführt werden muß.

3) Das der Stadt obliegende erste Deichpfand zunächst dem vormaligen Buntenthors-Bären, welches bei dem letzten hohen Wasserstande stark ausgeschlagen ist, bedarf einer erheblichen Verbesserung und Anstärkung, welches 25 Rthlr. kosten wird.

4) Die Stadt besitzt bekanntlich bedeutende Ländereien zum Strohm und weiter an der Dchum herab, die größtentheils außerhalb Deichs belegen sind. In den drei letzten sehr regnigten Jahren, und vorzüglich durch die anhaltenden und wiederholten Ueberschwemmungen im vorigen Jahre sind allenthalben die Gräben und Abzüge so zugeschwemmt, und der beträchtliche Fluthdeich, der vom Strohm bis an die Brockhüchter Feldmark das Land gegen das von der Weser heraufstauende Frühjahrswasser schützen muß, so zerstört und zerrissen, daß das Land dadurch in eine sehr übele Beschaffenheit gekommen ist. Diese Ländereien, welche 1819 noch 1835 Rthlr. trugen, bringen gegenwärtig noch nicht einmal die Hälfte dieser Summe auf, und sind selbst zum Theil vergeblich ausgebaut. Es wird daher, um die Preise nachgerade wieder zu heben, und um die Pächter, welche durch die erlittenen bedeutenden Verluste in den letzten Jahren ganz muthlos geworden sind, wieder herzustellen, eine gründliche Verbesserung jenes Fluth-Deichs und Herstellung der Wasserabzüge vorgenommen werden müssen. Die Kosten lassen sich mit völliger Genauigkeit nicht anschlagen, indessen wird nach der Meinung der Sachverständigen mit 300 Rth. völlig auszureichen seyn, um das Wesentlichste beschaffen zu können, wenn die Witterung dieses Jahres die Arbeit einigermaßen begünstigt.

Die Finanz-Deputation glaubt diese Anträge der Verwaltungs-Deputation, deren Nützlichkeit sie ihrerseits anerkennen muß, der Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, und giebt anheim, die dafür veranschlagten 675 Rthlr. bewilligen, und deren nachträgliche Aufnahme in das diesjährige Budget genehmigen zu wollen.

Anlage E.

zu dem Antrage des Senats.

Nachdem auf Veranlassung der in Gemäßheit erfolgter Bundesbeschlüsse bevorstehenden Verwendung eines Theils des zehnten Armee-Corps, zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung in dem Großherzogthum Luxemburg, die hohen Senate der drei freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg den Wunsch geäußert, die beiderseitigen zu diesem Zweck mobil zu machenden Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade vereinigt zu sehen, Se. Königliche Hoheit Sich auch bewogen gefunden, diesem Wunsche Höchst Ihre Zustimmung zu ertheilen;

nachdem ferner, in Folge dieser allgemeinen Vereinbarung von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg,

der Herr Staats- und Geheimer Cabinetsrath, Oberschenk von Beaulieu Marconnay, Großkreuz und Ritter etc.,

und von Seiten der hohen Senate der gedachten drei Hansestädte

der Herr Senator Doctor Johann Pavenstedt bevollmächtigt worden,

die durch jene Vereinigung der Contingente erforderlich werdenden nähern Modalitäten, unter Vorbehalt der Ratification ihrer höchsten und hohen Committenten, gegenseitig festzusetzen,

so sind die genannten Bevollmächtigten über folgende, den Grundsätzen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes entsprechende und nöthigenfalls aus diesen zu erläuternde Punkte übereingekommen, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den Artikel VIII. der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und unbeschadet der darin erwähnten Gleichheit der Rechte, wenn auch dieselbe in diesem besondern Falle nicht vollständig zur Anwendung kommen würde.

§. 1.

Das Großherzoglich Oldenburgische nach Luxemburg marschirende Contingent wird bestehen aus 1,300 Mann Infanterie und der zur Bedienung von vier Geschützen nöthigen Artillerie-Mannschaft.

Das Hamburgische aus einem Bataillon Infanterie von 682 Mann, einer Escadron Cavallerie von 150 Pferden, wovon indeß nur 75 für den Augenblick ausrücken, die andern 75 aber unverzüglich ausgerüstet und nachgesandt werden würden, und so vieler Artillerie-Mannschaft als zur Bedienung von zwei Geschützen erforderlich ist.

Das Bremische und das Lübeckische aus einem vereinigten Bataillon Infanterie von 618 Mann, wovon Bremen 336 Mann in ein Jäger-Detachement

und zwei Compagnien formirt und Lübeck 282 Mann, ebenfalls in zwei Compagnien formirt, beiträgt.

Demnach wird die Brigade außer dem Brigade:Stab stark seyn:

2,600 Mann Infanterie,

150 — Cavallerie,

216 — Artillerie.

Zusammen... 2,966 Mann.

§. 2.

Die theilhaftigen Regierungen verpflichten sich gegenseitig nicht nur zu der vollständigen Aufstellung ihrer respectiven Contingente und zur complete Ausrüstung derselben mit dem erforderlichen Material aller Art nach den desfalligen bundesgesetzlichen Bestimmungen, sondern sie werden auch dafür Sorge tragen, daß die gesetzlich erforderliche Ersahmannschaft gleich nach dem Ausmarsche der Contingente vorbereitet, und davon nach Maafgabe des vom Brigade:Commandeur anzuzeigenden Abgangs nachgesendet werde.

§. 3.

Der Brigade:Commandeur, so wie der ganze Brigade:Stab wird auf den Wunsch der Städte von Oldenburg gegeben. Im Falle eines Abgangs oder einer Verhinderung des Brigade:Commandeurs übernimmt der im Range ihm zunächst stehende bei der Brigade befindliche Stabs:Officier interimistisch das Commando.

§. 4.

Der Brigade:Stab besteht außer dem Brigade:Commandeur, aus dem Brigade:Major, dem Brigade:Adjutanten, einem Oberarzt zur Leitung des Lazarethwesens, einem Intendanten, einem Auditeur, einem Wagenmeister, mehreren Stabs:Fourriers, Gensd'armen, Knechten und dem sonst etwa nöthigen Personal.

Die in das Corps: und in das Divisions:Hauptquartier zu sendenden Officiere werden ebenfalls zum Brigade:Stab gerechnet. Die drei Städte behalten sich indeß vor, einen dieser Officiere zu geben, wenn sie es für angemessen finden sollten.

Im Fall des Abgangs oder der Verhinderung eines der Verwaltungs:Beamten tritt der nächste in dessen Geschäftszweig angestellte Unterbeamte, zu welchem Contingente er auch gehören möge, interimistisch an dessen Stelle.

Ueberhaupt bleibt es dem Brigade:Commandeur unbenommen, eine im Personal des Brigade:Stabes erledigte Stelle durch ein Individuum aus einem der vier Contingente vorläufig zu ersetzen.

§. 5.

Der Brigade:Commandeur übt die ganze mit dem militairischen Commando verbundene Gewalt über alle Abtheilungen sowohl als über jeden Einzelnen derselben, gleichviel welchem Staate diese Abtheilungen oder diese Einzelnen angehören, mit Berücksichtigung der Kriegsartikel des betreffenden Contingents auch bei kleinern Vergehen. In Fällen die ein gerichtliches Verfahren erfordern, setzt er ein Kriegsgericht nieder,

wo möglich aus Officieren des Staates, dem das vor Gericht zu stellende Individuum angehört; der Brigade-Auditeur instruiert den Prozeß und der Ausspruch erfolgt nach den Kriegs-Artikeln oder andern gesetzlichen Bestimmungen, welche bei dem Contingent, zu dem der Angeschuldigte gehört, in Kraft sind. Die kriegsgerichtlichen Urtheile über Officiere der Hansestädte werden jedoch dem betreffenden Senat zur Bestätigung zugestellt, bis zu deren Eingang dem Brigade-Commandeur das Recht zusteht, die Verurtheilten zu suspendiren.

Hinsichtlich der Disciplinar-Strafen für geringere Vergehen behalten die Bataillons- und Compagnie-Chefs die in den Gesetzen ihrer respectiven Contingente ihnen zugestandenen Befugnisse.

§. 6.

Jeder der vier Staaten sorgt für die innere Verpflegung, d. i. für die Beförderung, Bekleidung und Armirung des ihm angehörenden Truppentheils durch eigends deshalb mitgegebene Verpflegs-Beamte (Quartiermeister), welche ihre respectiven Contingente nie verlassen und nur unter Controlle des Staates, dem sie angehören, stehen. — Die Hansestädte behalten sich jedoch vor, auch einen gemeinsamen Verpflegs-Beamten mitgeben zu können. — Die Regulirung der allgemeinen und Natural-Verpflegung, die Bestimmung und Vertheilung der Portionen und Rationen, die Verabredung und Bekanntmachung von Einquartierungs-Reglements, die Anlage und Verwaltung von Magazinen, die Requisition bei den Behörden der zu passirenden Staaten, und die Abrechnung mit denselben u. s. w. wird dagegen, so weit die Umstände es erfordern, für alle Abtheilungen der Brigade gemeinschaftlich und gleichmäßig von dem Brigade-Stabe und insbesondere von dem Intendanten der Brigade besorgt.

Alle in dieser Beziehung etwa zu leistenden Baarzahlungen, so wie alle andere für das Ganze erforderlich werdenden Ausgaben, z. B. für die Einrichtung von Hospitälern, für Boten, Kundschafter, Couriere, Bureaufkosten etc., werden aus einer zu errichtenden Brigade-Casse geleistet, zu welcher Oldenburg von der einen Seite die Hälfte und die drei Hansestädte von der andern Seite die zweite Hälfte contribuiren. Oldenburg übernimmt fürs Erste die Auslagen für die Bedürfnisse dieser Casse und wird dieselben demnächst wo möglich von Monat zu Monat durch den Intendanten den drei Städten verrechnen lassen, wenn gleich diese letzteren ausdrücklich ihre Bereitwilligkeit erklären, durch näher zu bestimmende Ein- und Vorschüsse die Casse gleich Anfangs mit zu constituiren.

Es versteht sich von selbst, daß die aus der Brigade-Casse etwa zu bezahlenden Portionen und Rationen jeden der Contingente nach Maassgabe des wirklich Empfangenen zu berechnen sind, und daß die Kosten der vom Brigade-Stabe zu empfangenden Portionen und Rationen zur Hälfte Oldenburg und zur Hälfte den Städten angerechnet werden.

§. 7.

In billiger Berücksichtigung des Umstandes, daß die Mobilmachung und zum Theil die Anstellung des von Oldenburg zu gebenden Personals des Brigade-Stabes

ohne die von den drei Städten gewünschte Vereinigung der beiderseitigen Contingente nicht erfolgt wäre, übernehmen die drei Städte:

- 1) die Hälfte der Kosten der Mobilmachung des Brigade: Stabes,
- 2) die Hälfte der Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Brigade: Stabes während der Dauer der Vereinigung, welche von dem Tage des Zusammentreffens der Contingente an zu rechnen ist.

Der Beitrag der Städte zur Mobilmachung des Brigade: Stabes wird von ihnen gleich nach dem Einlauf der definitiven Marschordre geleistet; die Beiträge zur Unterhaltung des Brigade: Stabes erfolgen in monatlichen Raten, die erste einen Monat nach Vereinigung der Contingente.

Die Kosten der Mobilmachung des Brigade: Stabes werden zu 6,000 (sechstausend) Rthlr. festgesetzt; die Kosten der monatlichen Besoldung und Unterhaltung 1,200 (zwölfhundert) Rthlr. in Golde.

§. 8.

In Bezug auf die militairischen Commando: Verhältnisse wird noch Folgendes festgesetzt:

- 1) das von Hamburg zu stellende Cavallerie: Detaschement steht direct unter dem Befehl des Brigade: Commandeurs;
- 2) die beiden Hamburgischen Geschütze werden mit den vier Oldenburgischen zu einer Batterie vereinigt, welche ein Oldenburgischer Artillerie: Capitain befehligt;
- 3) die Commandeurs der beiden Hanseatischen Infanterie: Bataillons werden direct den Befehlen des Brigade: Commandeurs untergeben seyn.

§. 9.

Diese unter 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis die verschiedenen Contingente der Brigade von dem nach Luxemburg anzutretenden Marsch in ihre respective Garnisons zurück gekehrt sind, auch dann, wenn sich die Bestimmung des nach Luxemburg marschirenden Corps, zu dem die Brigade gehört, ändern sollte, in sofern die vereinigten Contingente insgesamt zu dieser veränderten Bestimmung werden mitzuwirken haben. Auch macht es keinen Unterschied, wenn die Brigade durch neue, nachzusendende Truppen: Abtheilungen verstärkt, oder durch Verluste, Commandos u. s. w. momentan geschwächt würde.

So geschehen Oldenburg, am 19. April 1831.

(L. S.) Gez.: Beaulieu Marconnay.

(L. S.) Gez.: Pavenstedt.

Anlage F.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der
Militair-Deputation
über

die erforderlichen Verwendungen zur Completirung und
Ausrüstung des Contingents.

Im Convente vom 29. März d. J. ist durch Rath- und Bürgerschuß der Militair-Deputation einstweilen eine Summe von 10,000 Rthlr., außer den für die Annahme von Freiwilligen ausgesetzten 5,000 Rthlr., auf Abschlag der Ausrüstungskosten unsers Contingents angewiesen worden, wodurch sie vorläufig in den Stand gesetzt worden ist, die erforderlichen Einschickungen zu diesem Zwecke anzufangen. Da dieselben nun aber täglich fortschreiten und der Vollendung nahe sind, so wird eine ergänzende Bewilligung der dazu unentbehrlichen Geldmittel unumgänglich, und um Rath und Bürgerschaft zu einem Urtheil über den Umfang derselben in den Stand zu setzen, legt sie im Folgenden eine Uebersicht des Nothwendigen vor:

I. Die Bekleidungskosten der 155 Mann,

welche an unserer Contingentszahl gefehlt haben, betragen nach
den gewöhnlichen Anschlägen für Uniformstücke, Patron-
taschen, Bajonett-Scheiden und Kuppeln nebst Tornistern . Rt. 5,764 : 13
für Ergänzung der gestickten Wandeliere und Kuppeln der 3 Com-
pagnien sind angeschlagen " 300 : —
für Uniformirung von 10 Train-Soldaten und 1 Rüstmeister . . " 440 : —
Rt. 6,504 : 13

II. Bewaffung.

Die Gewehre der Linien-Compagnien sind sämmtlich abgängig
geworden und können für einen Feldzug nicht dienen, so
daß mindestens 360 Stück neue Gewehre anzuschaffen sind,
welche 8 Rthlr. pr. Stück zu stehen kommen, auf Rt. 2,880 : —
64 Stück gezogene Büchsen für die Jäger-Compagnie " 912 : —
Säbel für die Unteroffiziere, Munition à 120 Schuß pr. Mann,
Kugelform, Patronengeräthschaften werden kosten " 623 : 60
Rt. 4,415 : 60

III. Transportmittel und Bespannung.

Da die Wagen, welche die früheren Feldzüge mitgemacht, noch im wiederherstellbaren Zustande sich befinden, so hat die Anschaffung neuer erspart werden können; die Reparatur der vorhandenen 6 Wagen wird aber kosten circa

	Rt.	395 : —
20 Pferde zu deren Bespannung	„	2,000 : —
20 Geschirre nebst Satteln und übrigen Zubehör mit Einschluß der Transportmittel eines Rüstmeisters	„	630 : —

Rt. 3,025 : —

IV. Allgemeine Bedürfnisse.

6 Stück neue Trommeln	Rt.	75 : —
Medicin:Kiste, Medicamente u. s. w.	„	200 : —
Feld- und Menage:Kessel, Kräger, Schraubenzieher, Federhacken, Räumnadeln und Ketten, Feldflaschen, Brodbeutel	„	427 : 26
Handgeld für 10 Train:Soldaten	„	50 : —
Equipirungs:Gelder der Offiziere	„	2,000 : —
Unvorhergesehene Ausgaben	„	200 : —
	Rt.	2,952 : 26

Diese 4 Rubriken ergeben ein Gesamt:Erforderniß von 16,897 Rthlr. 27 Gr. für die Ausrüstung, welche den ersten Theil der Ausgaben ausmacht; der zweite Theil besteht in den laufenden Kosten des Soldes und der Verpflegung:

- a. Des Soldes. Bei der Completirung des Contingents wird noch die Anstellung von 2 Unterlieutenants mit 25 Rt. Gage, ferner die Uebernahme der Gage des Rüstmeisters mit 20 Rthlr., die Anstellung eines Rüstmeisters mit 10 Rthlr. und 3 Compagnie:Chirurgen mit 15 Rthlr. monatlich erforderlich, welches alles nebst den Zulagen von 2 Rthlr. für einen Oberjäger und 2 Rthlr. für einen Sergeanten als Wagenmeister und dem Sold von 155 neu Geworbenen und 10 Train:Soldaten à 2½ Rthlr., im Ganzen monatlich ausmacht

Rt. 541 : 36

Sobald die Ordre zum Marsch eingeht und die Truppen auf den Feld:Etat kommen, wird diese Summe und die Feldzulage à 1 Rthlr. pr. Mann des Ganzen Bestandes excl. der Offiziere, mit den Train:Soldaten aus 483 Mann bestehend, vermehrt um 483 Rthlr., oder für die zu der Expedition nach Luxemburg bestimmte Mannschaft um

Rt. 334 : —

b. Ver:

b. Verpflegung. — Bei der Unmöglichkeit die neu an-
genommene Mannschaft in den Casernen unterzubringen,
hat auf deren anderweitige Quartierung und Beköstigung
Bedacht genommen werden müssen, wofür 15 Grote pr.
Mann ohne Brod entrichtet wurde. Wenn der Ausmarsch
sich noch verzögern sollte, so kann hierin vielleicht eine Er-
sparung statt finden; da aber jedenfalls auch für die Ver-
pflegung im Felde zu sorgen und nicht darauf zu rechnen ist,
daß dieselbe wohlfeiler werde beschafft werden können, so
dürfte für den ersten Anschlag diese Annahme erforderlich
seyn; demnach kommt die Verpflegung von 155 Mann,
10 Train:Soldaten und 1 Küstmeister, zusammen 166,
à 15 Grote, auf Rt. 1,037 : 36

Brod für 166 Mann, à 1½ H täglich	166 : —
2 neue Offiziere, Quartier: Vergütung, à 5 Rt.	10 : —
8 Rationen Fourage an 6 Offiziere à 10 Rt.	80 : —
20 Rationen Fourage für die Train: Pferde und Hufbe- schlag für dieselben	156 : 12
mithin die Verpflegung monatlich	Rt. 1,449 : 48

und das Total der Vermehrung der monatlichen Kosten
2,324 Rthlr. 12 Gr., die, wenn es nicht zum Ausmarsche
kommt, durch die Ersparung der Geldzulage der Unteroffi-
ziere und Gemeinen, und durch Verzögerung einiger An-
stellungen um circa 500 Rthlr. vermindert werden können.

Die Deputation wird sich die möglichste Ersparung in den Einrichtungen ange-
legen seyn lassen, ersucht aber, sie durch die Anweisung der noch erforderlichen Geld-
mittel in den Stand zu setzen, dieselben zu beendigen.

